



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfaänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu Lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
vormals Von-Brug-Strasse 5
nun: Dompfaffstrasse 5

Da 2 O 94/70 des LG München II (dieses „Verfahren“ akzeptieren wir nicht!) auf Sachverhalte von vor 1776 zurückgeht gehen auch wir auf laenger zurückliegende Sachverhalte zurück!

82467 Garmisch-Partenkirchen

U.a. Ergaenzung unserer bisherigen Eingaben sowie der Eingabe von Irene Anita Huber vom 28.11.2011;
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe sowie Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen
U.a. Anweisungen auf Einstellung jeglicher Vollstreckung und auf Aufhebung bisheriger rechtswidriger
„Versteigerungen“; Klarstellungen;

Für etwaige Tippfehler (u.a. auch Auslassen von Wörtern) wird in Anbetracht
des Zeitdrucks um Nachsicht gebeten! Eine Nachsendung einer von
etwaigen Fehlern berichtigten Fassung bleibt vorbehalten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal verweisen wir auf unsere bisherigen Eingaben.

Im eigenen Namen als auch namens und auftrags unserer Gesellschafter Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle
25 Eschenlohe und Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe weisen wir folgendes an:

I. BY 1687-0001243-11/8 der KRIPO Garmisch-Partenkirchen wird sofort, vollumfaänglich, von Amts wegen und
kostenlos aufgehoben!

II. K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim, deren Anordnungen, der am 16.11.2007 erteilte „Zuschlag“
sowie der am 11.09.2008 durchgeführte „Verteilungstermin“ sowie die darauf folgende angebliche
Grundbuchumschreibung auf Blatt 1892 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung
Eschenlohe werden sofort, vollumfaänglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

III. HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (werden gegen die Fl.-
Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen geführt!), K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts
Ingolstadt (werden gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen geführt!) werden in Wirklichkeit über die
Haus-Nr. 282, Schrobenhausen also gegen die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen betrieben.

Wir erinnern daran, dass, erst unmittelbar nachdem das letzte Gebaeude der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung
Schrobenhausen im Mai 2009 rechtswidrig abgerissen wurde, der rechtswidrige „Zuschlagsbeschluss“ vom
31.03.2009 in Sachen K 225/04 – H des AG I über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ u.a.

uns per Polizei rechtswidrig „zugestellt“ werden sollte. Es wurde so getan, als ob der in Sachen K 225/04 – H des AG I rechtswidrig erteilte „Zuschlag“ gegen die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen bzw. darüber erteilt worden waere. Eine Zuschlagserteilung gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen ist nachgewiesen rechtswirksam nicht möglich; K 225/04 – H des AG I richtet sich bekanntlich gegen die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen bzw. wird darüber betrieben; Christian Huber hat die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen nie erhalten. Herr Rudolf Omischl betreibt rechtswidrig in der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen eine „Autowerkstatt“. Unmittelbar bevor in Sachen K 84/05 – H am 30.07.2010 rechtswidrig ein „Zuschlag“ angeblich erteilt wurde, drang Herr Rudolf Omischl offensichtlich widerrechtlich ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ein, um die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen auch der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen tatsaechlich zu unterstellen, was rechtswidrig ist. Die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen hat aber Christian Huber (wogegen sich K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/04 und K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt richten!) nie erhalten. Das heisst, u.a. HK 225/04, K 225/04, K 225/04 – B, K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt, deren Anordnungen der am 31.03.2009 rechtswidrig in Sachen K 225/04 – H erteilte „Zuschlag“ sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, was wir hiermit anweisen.

K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, deren Anordnungen, der angeblich erteilte „Zuschlag“ (auch hier liegt bis heute keine Zustellung vor, und zwar weder an Christian Huber noch an uns!) sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Wir sind berechtigt dies anzuweisen, auch wenn saemtliche „Verfahren“ über Christian Huber betrieben werden; aber diese „Verfahren“ werden offensichtlich gegen uns angewandt, was wir nicht hinnehmen.

IV. Herr Rudolf Omischl („Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“) schuldet uns nachgewiesen seit dem 01.04.2009 50.- EURO taeglich, und zwar als Nutzungsentschaedigung für das widerrechtliche Nutzen von ihm u.a. der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und von etwas Grund darum; eine Zutrittsberechtigung ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen erteilten wir Herrn Rudolf Omischl nie. Da sich Herr Rudolf Omischl bereits seit 10.09.2004 widerrechtlich in der Halle (und auf Grund darum) auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen aufhielt und er ab 16.03.2005 nicht die volle Höhe der von uns geforderten Nutzungsentschaedigung bezahlte (er bezahlte nur rund 1.300.- EURO monatlich und in der Zeit vom 10.09.2004 bis 16.03.2005 gar nichts) kommt eine weitere Summe hinzu zusaetzlich zu der an uns seit 01.04.2009 zu zahlenden vollen Höhe der Nutzungsentschaedigung iHv. 50.- EURO taeglich. Wir weisen Sie an, diese von Ihnen rechtswidrig gesperrten Gelder zur Zahlung sofort an uns freizugeben.

V. Bei der Wüstenrot Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH liegt - durch Kontoauszüge nachgewiesen - seit 1986 unter der Bauspar-Vertragsnummer 25 133 0247 ein Guthabensbetrag iHv. 661.647,19 DM und unter der Bauspar-Vertragsnummer 20 367 1466 liegt ein Guthabensbetrag iHv. 51.423,96. Diese Gelder inklusive Zins und Zinseszins seit 1986 sind direkt an Irene Anita Huber ausbezahlen. Irene Anita Huber (*1947) ist die Alleinerbin von Anna Maria Binder, geb. Hamberger; auf Anna Maria Binder lauten die Kontoauszüge. Jegliche etwaige von Ihnen verhaengte Auszahlungssperre ist sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, was wir hiermit anweisen.

VI. Jegliche in dieser Angelegenheit verhaengte Vermögenssperre ist ebenfalls sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

VII. K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim, dessen Anordnung, der am 19.01.2009 angeblich erteilte 2. Zuschlag, der im Januar 2010 durchgeführte „Verteilungstermin“ und die darauf bzgl. der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe angebliche Grundbuchumschreibung vom 13.04.2010 sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

VIII. K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim, dessen Anordnung, der durchgeführte 1. Versteigerungstermin vom 15.03.2010, das angebliche erstellte 2. Gutachten, jegliche darauf basierende Verkehrswert-/Geschaeftwertfestsetzung werden sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

IX. IN 335/09 des Amtsgerichts Weilheim, dessen Anordnung, die angebliche Löschung laut Internet vom 30.05.2011 in Sachen HRB 142747 des Amtsgerichts München werden sofort, vollumfaenglich von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

X. Jegliche Wiederaufnahme jeglicher „Versteigerung“ (u.a. K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/04 des Amtsgerichts Ingolstadt) wird verboten.

XI. Es ist kein Bebauungsplan, die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7, 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betreffend und die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen betreffend, aufzustellen. Alles Andere ist der Gemeinde Eschenlohe, der Stadt Schrobenhausen und allen sonstigen beteiligten Aemtern, Instutionen und dergleichen zu verbieten.

XII. Am 24.11.2011 wurde eine Nicht-Zustellung an „Christian Huber Eschenlohe“ im Hausbriefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe aufgefunden, die offensichtlich von einer Finanzbehörde stammt und von Irene Anita Huber mit ihrer Eingabe vom 28.11.2011 an Sie bereits als unzustellbar zurueckgesandt wurde.

Wir weisen an, jegliche Zwangsversteigerung/Zwangsvollstreckung sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, und zwar von Anfang an.

XIII. Wir bestehen darauf, dass wir korrekt als Voll-GmbH über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe erfasst werden. Wir weisen rechtsverbindlich darauf hin, dass ein Christian Huber nie an unserer Firma beteiligt war und es bis heute nicht ist.

XIV. Nach rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II sind Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber wieder in ihren Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 einzusetzen und alles, was u.a. von der Polizei ab 14./15.08.2001 u.a. aus dem Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und dessen danebenliegenden Austragshaus mitgenommen wurde, ist zurückzugeben.

XV. Auf „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ adressierte „Zustellungen“ (in Wirklichkeit handelt es sich um Nicht-Zustellungen!) - wie sie z.B. am 18.11.2011 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen am Gartentor des Austragshauses des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe zu sehen waren – werden mit sofortiger Wirkung und von Anfang an aufgehoben und haben in Zukunft zu unterbleiben!

XVI. Der am 25.02.2010 (dem Tag des rechtswidrigen „Versteigerungstermins“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt) in Sachen BY 163O-000249-10/5 von der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach gegen „Irene Anita Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erlassene „Bussgeldbescheid“ wird als rechtsmissbraeuchlich mit Wirkung von Anfang an verworfen und aufgehoben. Die Beamten überzeugten sich am 09.12.2009 vor Ort, dass der Pkw mit amtlichen Kennzeichen H-IMF 260 (am 09.12.2009 von uns angemietet) zugelassen ist, eine Haftpflichtversicherung vorliegt, der TÜV und auch die Abgasuntersuchung gemacht war. Von einem *Fahren mit einem nicht zugelassenen Pkw*, wie es die Zentrale Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach in dem gerade eben erwahnten nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden „Bussgeldbescheid“ vom 25.02.2010 falsch behauptet, kann daher nicht die Rede sein. Dieser „Bussgeldbescheid“ wurde offensichtlich nur deswegen rechtswidrig erlassen, dass das Amtsgericht Ingolstadt am 25.02.2010 rechtswidrig den 1. „Zwangsvollstreckungstermin“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt durchführen konnte.

U.a. den selben Zweck verfolgt nun offensichtlich BY 1687-0001243-11/8 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen. So soll u.a. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sowie die bisherigen „Versteigerungen“ abgesegnet werden, was rechtswirksam nicht möglich ist. Wir weisen an, dass in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim kein weiterer „Versteigerungstermin“ festgesetzt wird.

XVII. Jegliche gegen uns, gegen unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber verhaengte Vermögenssperre, Guthabenssperre, Steuerrückerstattungssperre ist sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, was auch nicht über „Rechtshandlungen“ in bezug auf Christian Huber anders aufrecht erhalten werden kann. Rechtshandlungen, die von Aemtern, Behörden und Gerichten gegen Christian Huber betrieben werden, sind mit Sicherheit weder gegen uns noch gegen unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber anwendbar, und zwar weder direkt noch indirekt. Dazu fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Alles Andere ist auch Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung.

XVIII. Der Pkw GAP-HW 36 ist in keinem Fall über den Pkw GAP-MJ 16 erfassbar.

XIX. Die erneute Nicht-Zustellung vom 09.12.2009 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen in Sachen 7 C 282/11 ist sofort vom Gartentor des Austragshauses des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe zu entfernen. Die offensichtlich vorliegende rechtswidrige Zuweisung Ihrerseits ab 12.12.1999 des Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) an Christian Georg Huber ausgehend von der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (Christian Georg Huber unterschrieb diese Urkunde nie und er gab auch nie eine notarielle Erklärung ab ihm die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen, Haus-Nr. 282, Schrobenhausen zuzuweisen!) wird sofort, vollumfaenglich von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

Gegen alles Andere (also was unseren Anweisungen – die für alle beteiligten Aemter/Gerichte und dergleichen rechtsverbindlich sind - widerspricht) wird ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen eingereicht.

u.a. (weitere) B E G R Ü N D U N G:

Wir weisen zunaechst darauf hin, dass 2 O 94/70 des LG München II bekanntlich auf Sachverhalte von vor 1776 zurückgeht, weshalb auch wir auf laenger zurückliegende Sachverhalte zurückgreifen/ingehen.

Sie erfassen uns und unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe offensichtlich falsch, und zwar über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen unter Unterschlagung des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, was für uns nicht in Frage kommt und was auch rechtswirksam nicht möglich ist. Als Anlage 1 überlassen wir Ihnen in Kopie einen Einheitswertbescheid vom 24.02.1970 des Finanzamtes Schrobenhausen für

„Schrobenhausen Aichacher Str. 17“. Als „Aichacher Str. 17, 8898 Schrobenhausen“ wird bekanntlich seit 1953 von der Stadt Schrobenhausen der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen bezeichnet. Wie aus der Anlage 1 zu entnehmen ist, soll der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen 1850 (damalige Hausnummer 210, Schrobenhausen) erbaut worden sein. Im Staatsarchiv München ist unter der Katastersignaturnummer 20180 ein altes Kataster abgelegt, das in bezug auf das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen auf einen Vertrag vom 30.05.1780 verweist. Das nächste Kataster, welches ab 1843 angelegt ist, ist im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20184 abgelegt. In diesem Kataster ist auszugsweise folgendes zu lesen:

Dies heisst folgendes: „Vorstehenden Besitz übergibt laut Urkunde vom 16. Februar 1848 Michael Widmaier um 1800 f. seiner Tochter Maxima Widmaier und ihrem Verlobten Xaver Stief, Nach dem Gesetze vom 28. März 1852, worauf die

Nach dieser Katasterseite müsste eine Katasterseite kommen auf der rechts oben Fol. 639 1 / 3 steht. Diese Katasterseite fehlt aber. Dafür gibt es mehrere Erklärungen: Entweder diese Katasterseite wurde nicht ans Staatsarchiv abgegeben oder sie wurde nicht kopiert oder sie existiert nicht. Auf der Katasterseite vor der Seite, worauf rechts oben Fol. 639 1 / 5 steht, heisst es lediglich *Lit A. Bes. Kat. Fol 637 & Katf. 639 1 / 3*. Die Katf. 639 1 / 3 selbst haben wir aber nicht gesehen. Das Auffallende hieran ist, dass auf der Katasterseite, die rechts oben mit Fol. 639 1 / 5 überschrieben ist, folgendes zu lesen ist: *"Die in Abgang gebuchte Hafnergerechtsame haben sich die Reiterseherelikten Rosalia & Johanna Reiter beim Verkaufe des Anwesens 14. März 1838 vorbehalten u. auf Hs No 210 1 / 2 gezogen. dort Zugang fol. 1106 1 / 2"*. Dieser Verkauf ist jedenfalls sehr versteckt in das Kataster mit den Fol 639 – 639 1 / 5 eingepackt. Auf der Kat. Fol. 637 steht jedenfalls dieser Verkauf nicht; es steht dort, dass Reiter durch Vertrag vom 30.05.1780 das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen erhalten haette, was wir hier kurz einschieben.

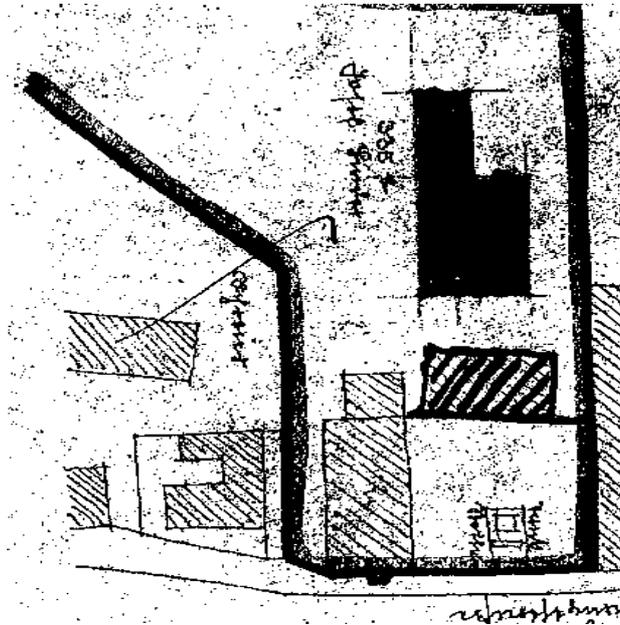
Die vorher erwahnten Zeilen: „Nach dem Gesetze vom 28. März 1852“ lassen den Rückschluss zu, dass Maxima Widmaier und deren Verlobter Xaver Stief erst nach dem 28. März 1852 eingetragen wurden. Nach diesem Eintrag wird dann plötzlich (1859/1860) auf der Kat Fol 639 1 / 5 auf den Verkauf von 1938 des Haus-Nr. 210, Schrobenhausen von Reiter an Widmaier (dem Vater von Maxima Widmaier) verdeckt bezug genommen. Dieser Verkauf von 1938 findet sich jedoch ansonsten in keinem Kataster.

Auffallend ist, dass dieser Verkauf erst spaeter nachdem Maxima und Xaver Stief (im Zeitraum der Eschenloher Fuchsenhofversteigerung um 1852/1853) ins Kataster eingetragen wurden, erwahnt wird. Im Klartext bedeutet dies für einen der sich in der Materie auskennt nichts Anderes als dass Maxima und Xaver Stief das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen in Wirklichkeit nie erhielten.

Da jedenfalls der oben eingescannte Katastereintrag auf das II. Quartal 1847/1848 bezug nimmt, ist davon auszugehen, dass kein Neubau – wie ihn das Finanzamt Schrobenhausen (siehe Anlage 1) angibt - des Haus-Nr. 210, Schrobenhausen (dann als Haus-Nr. 284, Schrobenhausen bezeichnet) von 1850 existiert, sondern das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen über das Haus-Nr. 210 1 / 3, Schrobenhausen erfasst wird.

Josef Binder (der Vater unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber) errichtete ca. 1948 – 1950 seine Autowerkstatt (seit 1978 existiert eine Halle auf rein landwirtschaftlichem Grund!) auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen. Dafür existiert der Bauplan mit der Nummer 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen. Dieser Plan, wie der Plan (für das jetzige Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) mit der Nummer 306/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen, waren plötzlich ab 2004 nicht mehr auffindbar, wie sich aus den in Sachen K 225/O4 – B , K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erstellten Gutachten ergibt.

Interessant an dem Plan aus der Akte 257/1948 ist folgendes:



Wie Sie daraus entnehmen geht ein Pfeil von Josef Binder 335 b (an der Stelle an der Josef Binder ab 1948 seine Autowerkstatt auf der Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenuhausen errichtete!) zum Haus (neben dem Namen Schreiber). An der Stelle, an der Josef Binder seine Autowerkstatt baute war jedenfalls nie eine Plan-Nr. 335 b. Die einzige Plannummer 335, die ein b beinhaltet ist die Plan-Nr. 335 1 / 3 b und diese befindet sich dort an der Stelle, an der Sie Schreiber lesen können und dies ist das Anwesen mit der Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass, Josef Binder's Plan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenuhausen und somit auch der Plan mit der Nr. 306/1948 über das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen laeuft. Dies ist rechtswidrig, denn Josef Binder erwarb 1939 nicht das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen, sondern den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen.

Wenn nun das Finanzamt Schrobenuhausen von einem Neubau von 1850 schreibt und dieser Neubau nicht aber im Kataster des Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen (Bezeichnung 1850: Haus-Nr. 210, Schrobenuhausen) erwaeht wird, deutet dies auf eine bauliche Massnahme bezüglich des Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen (damalige Haus-Nummer 210 1 / 3, Schrobenuhausen) von 1850 hin, worüber das Haus-Nr. 210, Schrobenuhausen erfasst wird, was nicht rechtens ist.

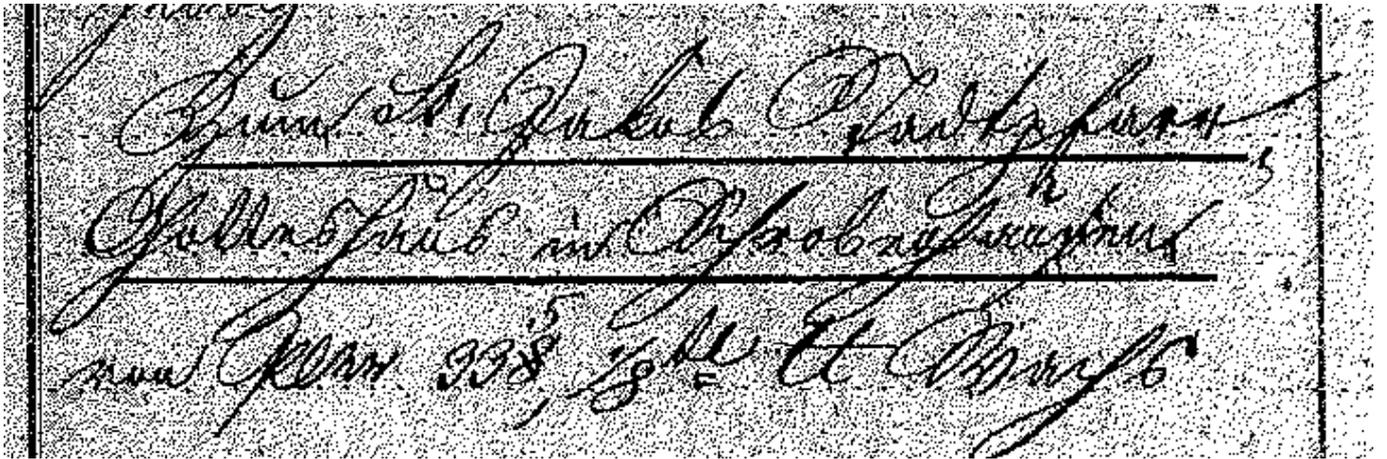
Xaver Stief wurde um 1852 über das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen erfasst. Dies ist auch eine Erklarung dafür, warum ein Nachkomme von diesem Xaver Stief, und zwar Herr Jakob Stief, den vorher erwaehten Plan mit der Nr. 257/1948 (der offensichtlich rechtswidrig über das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen laeuft) unterschrieb und dabei als wohnhaft im Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen angegeben wird, obwohl Herr Jakob Stief 1948 gar nicht im Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen wohnte. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass das Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen (vormals Haus-Nr. 210, Schrobenuhausen) über das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen (vormals Haus-Nr. 210 1 / 3, Schrobenuhausen) erfasst wird, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Das Interessante an dem vorher erwaehten Kataster (Katasterfolgen 639 – 639 1 / 5) des Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenuhausen (dann als Haus-Nr. 284, Steuergemeinde Schrobenuhausen bezeichnet) – in welches Herr Stief nach dem 28.03.1852 eingetragen wurde - ist, dass in diesem Kataster (wie wir es vom Staatsarchiv München kopiert sahen) kein einziges Mal weder die Plan-Nr. 336 a noch die Plan-Nr. 336 b der Steuergemeinde Schrobenuhausen auftaucht. Auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenuhausen steht bekanntlich der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen.

Im gesamten Kataster (Katasterfolgen 639 – 639 1 / 5) sind nur die Plan-Nr. 335, 335 1 / 3 zu lesen.

Auf der Plan-Nr. 335 1 / 3 der Steuergemeinde Schrobenuhausen (eine Unternummer des unteilbaren Hausangers, Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenuhausen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen – vormals Haus-Nr. 210, Schrobenuhausen -) steht bekanntlich das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen (damalige Hausnummer 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenuhausen).

Dieses gerade erwaehten Kataster (Katasterfolgen 639 – 639 1 / 5), in welches Xaver Stief eingetragen wurde, hat ein Vorlaueferkataster, welches im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20180 zu finden ist. Dort existiert auch eine Folge 639. Die einzige Plannummer, die darin zu lesen ist, ist folgende:

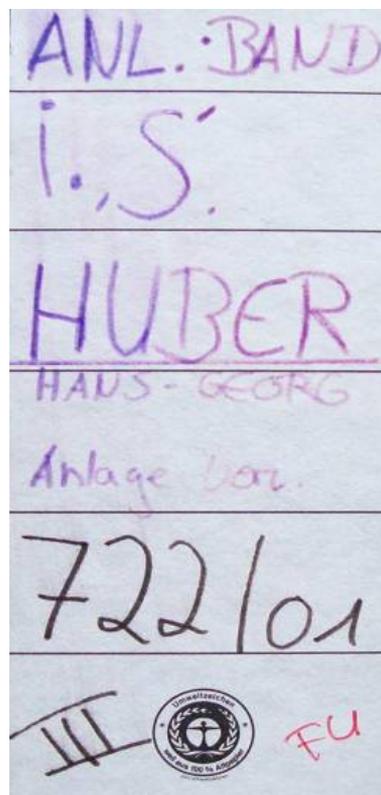


Zunächst stand dort die Plan-Nr. 338, wobei die 8 am Schluss nachträglich mit einer 5 übermalen wurde.

Für einen unbefangenen Dritten bedeutet das Ganze, dass Xaver Stief ab 1848 in Wirklichkeit gar nicht das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (1848 das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen) zugeschrieben wurde und er dieses Haus mit der Nummer 284, Schrobenhausen offensichtlich in Wirklichkeit nie erhalten hat, sondern er von Anfang an über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst wurde.

Irene Anita Huber (*1947) hat mit ihrer Eingabe vom 14.11.2011 an die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen bereits nachgewiesen, dass unser Geschäftsführer Hans Georg Huber (*1942), dessen Elternhaus der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (welcher über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laeuft) ist, falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst wird.

In diesem Zusammenhang nehmen wir unsere vorherigen Ausführungen zu Herrn Stief vor. Nachdem Maxima Stief, geb. Widmaier (über sie bestand noch eine direkte Verbindung zum Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen, was nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen – vormals Haus-Nr. 210 1 / 3, Schrobenhausen - aufgehoben werden kann) verstarb, erhielt Xaver Stief mit der GRNr. 722 vom 22.12.1857 das Anwesen alleine. Als Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) über 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II vom 15.08.2001 bis 25.02.2002 unschuldig eingesperrt war, bekam er vom Rechtsanwalt Uwe Lehbruck einmal einen Ordner von diesem „Verfahren“ ausgehendigt, den er bis heute noch hat. Nachfolgend finden Sie ein Foto von der Aufschrift dieses Ordners:



Es heisst dort: „Anl. Band i.S. Huber Hans-Georg Anlage Verz. 722/O1 III FU“.

Diese 722 steht offensichtlich mit der vorher erwahnten GRNr. 722/1857 in Verbindung bzw. basiert darauf.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass das rechtswidrige „Mordverdachtsverfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II massgeblich auf das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen basiert bzw. darauf aufbaut und somit wie das „Verfahren“ (BY 1687-0001243-11/8 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen) nicht zulaessig

ist. Über das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen (vormalige Haus-Nr. 210 1 / 3 Schrobenuhausen) sind weder wir noch unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber erfassbar.

Christian Georg Huber (*1976), der Sohn von unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947), wird offensichtlich falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen (vormalige Haus-Nr. 210 1 / 3, Schrobenuhausen) erfasst. Dies ist doch keine Rechtsgrundlage, über diese Falscherfassung u.a. unseren Hans Georg Huber (*1942) ebenfalls falsch zu erfassen.

Gegen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (Az.: HRB 142747 des Amtsgerichts München) existiert laut Internet (eine Zustellung an uns liegt bis heute nicht vor!) das „Verfahren“ IN 335/O9 (wir erinnern hier an die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenuhausen mit der „Aichacher Str. 13, Schrobenuhausen“, vormalig Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen). Dieses „Verfahren“ und das jetzige „Verfahren“ (BY 1687-0001243-11/8 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen) basieren offensichtlich alle beide auf das Haus-Nr. 282, Schrobenuhausen und sind somit schon deswegen nicht zulaessig.

Gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenuhausen existiert das rechtswidrige „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt. Betreff HK 225/O4 – B des AG I existiert das Verfahren Bl. 46/O7 des damaligen Praesidenten des Landgerichts Ingolstadt. Die Zahl 46 dieses „Verfahrens“ dürfte nicht zufaellig gewaehlt sein. Unterlagen entnehmen wir, dass das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (ab 1958 als Eschenloher Tonihof bezeichnet!) über bzw. gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenuhausen laeuft.

Zur Zeit als Xaver Stief nach dem 28.03.1852 ins Kataster bezüglich das Haus-Nr. 210, Schrobenuhausen eingetragen wurde schickte sich die Gemeinde Eschenlohe an, das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe zu kaufen. Gemaess Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.1852 kaufte es die Gemeinde Eschenlohe. Das Interessante ist nun, dass für das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe ein Zwangsversteigerungsverfahren vom Landgericht Werdenfels existiert. Darin wurde aber erst am 23.04.1853 ein Zuschlag (laut der Akte Minn 56300 des bayerischen Hauptstaatsarchivs in München) an 35 (es steht auch einmal: 36 Eschenloher; 35/1895 ist jedenfalls das Nachlassverfahren von Georg Huber, der 1863 den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe kaufte; im 1863 ausgestellten Kataster des Haus-Nr. 46, Eschenlohe steht es dann so als ob der Zuschlag an 47 Haeuser bzw. deren Inhaber 1853 erteilt worden waere) erteilt und aufgrund dessen wurde hinterher das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (laut der Akte M Inn 56300 des bayerischen Hauptstaatsarchivs in München) der Gemeinde Eschenlohe (unserer Analyse nach rechtswidrig) adjudiziert, und zwar nicht der politischen Gemeinde, sondern in der Form wie die 35 bzw. 36 Eschenloher diesbezüglich den „Zuschlag“ erhielten. Die Akte Minn 56300 des bayerischen Hauptstaatsarchivs spricht vom Fuchsbauernanwesen zu Wangen:



Das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe – worauf sich die Akte, in der Form wie sie vom Hauptstaatsarchiv

München kopiert wurde, bezieht - war aber immer in Wengen und nicht in Wangen! Auf dem gerade wiedergegebenen Bild von der Akte M IN 563 OO heisst es links oben Seite 772. 772/O1 ist jedenfalls das Aktenzeichen des Rechtsanwaltes Dr. Florian Ufer aus München für Hans Georg Huber (*1942) betreff dem rechtswidrigen „Verfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II. 772 ist aber auch die Geschäftsregisternummer des Notariats Garmisch von 1904 mit der Johann Huber (Grossvater vaeterlicherseits von unserem Hans Georg Huber: *1942) von seiner Mutter einen Teil der Plan-Nr. 1086 (darauf steht bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe), 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe überschrieben erhielt. Für diesen Teil und den darauf stehenden Gebaeuden wurde dann die Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe eingeführt.

Wir denken gerade daran, ob mit Wangen auf das Wangen bei Waidhofen Bezug genommen wird. Wir schieben an dieser Stelle kurz ein, dass laut dem Buch mit dem Titel: „*Meichelbeck's Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe*“ von Carl Meichelbeck am 24.01.1283 Enicho als Bischof von Freising gewaehlt wurde. Dieser Enicho kaufte dann nach diesem Buch spaeter die Grafschaft Werdenfels. Das Erste was in bezug auf diesen Enicho in diesem Buch zu lesen ist, ist dass er mit Adelhaid von Reinsperg wegen des Gutes Haberfeld (Haberberg) einen Streit hatte, den Enicho zu seinen Gunsten entschied. Die diesbezügliche Urkunde wurde im bischöflichen Schloss zu Waidhofen am 1. Dezember 1283 ausgefertigt.

Wangen bei Schrobenhausen wurde und wird jedenfalls von der Gemeinde Waidhofen (deren langjaehriger Bürgermeister war Herr Josef Plöckl, der 2006 durch den BGH als 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen endgültig seines Amtes enthoben wurde!) verwaltet, was wir an dieser Stelle einschieben. Dass laut der Akte M Inn 563 OO die „Versteigerung“ des Eschenloher Fuchsenhofes von 1853 auf Wangen (womit unserer Meinung nach das Wangen bei Waidhofen gemeint ist) angewandt werden soll, könnte so manchen Heimatforscher und unbefangenen Betrachter zur Idee verleiten, dass der Freistaat Bayern Enicho die Grundlage für den Kauf der Grafschaft Werdenfels entziehen möchte, denn in einem Rechtsstreit (ca. 1766 – 1787) u.a. betreff dieser Grafschaft war Kurbayern die unterlegene Partei. Dies sagen wir deshalb, da uns bekannt ist, dass auf lange zurückliegende Rechtsbeziehungen auch aktuell bezug genommen wird. Herr Rechtspfleger Herrler vom Amtsgericht Ingolstadt sagte in der öffentlichen „Versteigerung“ am 25.02.2010 in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt, dass am Amtsgericht Ingolstadt Sachen bis 1400 zurück liegen. Diese Angelegenheiten sind somit aktuell, denn sonst waeren sie ja im Staatsarchiv. Übrigens im 1. „Versteigerungstermin“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) war Herr Josef Plöckl (der frühere langjaehrige Bürgermeister von Waidhofen!) am 25.02.2010 anwesend.

Das Interessante an der Akte M Inn 563 OO ist jedenfalls, dass laut dieser Akte am 15.09.1852 die Zertrümmerung des Haus-Nr. 46 der Steuergemeinde Eschenlohe genehmigt wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe eigentlich noch gar nicht versteigert war, denn erst am 23.04.1853 wurde vom Landgericht Werdenfels ein „Zuschlag“ erteilt!

Ein Eschenloher erzählte 2011, dass aktuell beim Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe eine Reihe von Probleme bestehen; einer seiner Vorfahren ersteigerte einen Anteil 1853 am Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe und er haette diesen Anteil nun gerne und habe sich deswegen bereits mit jemand beraten, der rechtskundig ist; dieser teilte ihm mit, dass das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe die Gemeinde Eschenlohe beansprucht und er deswegen ihm wenig Chancen einraeumt.

Unterlagen entnehmen wir, dass die Gemeinde Eschenlohe offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen) – worüber bzw. wogegen bekanntlich das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe laeuft - rechtswidrig verfügt.

Die Gemeinde Eschenlohe hat offensichtlich nach dem 28.03.1852 über Xaver Stief das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen (spaeter als Haus-Nr. 284, Schrobenhausen) über das Haus-Nr. 210 1 / 3, Schrobenhausen (spaeter: Haus-Nr. 282, Schrobenhausen) für sich beansprucht und die vorherigen Eigentümer Reiter um 1800 wurden auf das Haus-Nr. 210 1 / 2 gesetzt, damit die Gemeinde Eschenlohe selbst über den tatsaechlichen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Schrobenhausen) verfügen konnte. Sonst waere die „Versteigerung“ des Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe 1852/1853 nicht möglich gewesen. Für unsere Behauptung, dass Maxima Widmaier und Xaver Stief das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen ab 1848 nicht erhalten haben spricht jedenfalls sehr viel. 1850 soll angeblich das Haus-Nr. 210, Schrobenhausen neu gebaut worden sein (siehe Anlage 1)!. 1852 wurde der Fuchsenhof zertrümmert. Wie soll der Fuchsenhof – wenn er zertrümmert wurde – denn dann 1853 noch versteigert werden können? Die Versteigerung des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe laeuft offensichtlich in Wirklichkeit gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Schrobenhausen), da darüber bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe laeuft. Die Versteigerung des Eschenloher Fuchsenhofes von 1853 ist somit nicht rechtswirksam.

Über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen sowie über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (der was den Bereich Eschenlohe betrifft rechtswidrig über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe erfasst wird), bzw. über deren Rechte und das Eigentum kann und konnte die Gemeinde Eschenlohe wie der Freistaat Bayern nachgewiesen nie rechtswirksam verfügen.

Nach dem gleichen Muster wie damals jedenfalls die Gemeinde Eschenlohe vorging, geht sie auch heute rechtswidrig vor (siehe die rechtswidrige „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 225/O4 – H des AG I an Martha Stief). Dafür ist aber die Gemeinde Eschenlohe bzw. deren Handelnde haftbar und verantwortlich und nicht wir und auch nicht unser Geschäftsführer Hans Georg Huber (*1942) persönlich. Vielmehr sind wir, Hans Georg Huber (*1942) und auch Irene Anita Huber (*1947) die Geschädigten und u.a. die Gemeinde Eschenlohe ist uns gegenüber haftbar und verantwortlich.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die am 16.11.1976 von der Gemeinde Eschenlohe rechtswidrig eingeführte Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ offensichtlich von der Gemeinde Eschenlohe über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst wird.

Das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (zuletzt als „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) wurde bis 2009 rechtswidrig abgerissen.

Gegen die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ existiert am Amtsgericht Weilheim das rechtswidrige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6. Darüber gingen die Akten ans Landgericht München II. Dieses gab ein weiteres „Gutachten“ in Auftrag und setzte aufgrund dessen nicht nur rechtswidrig einen „Verkehrswert“ fest, sondern zusätzlich dazu einen Geschäftswert iHv. 126.000.- EURO (siehe 7 T 3962/2010 und 7 T 3963/2010 des LG München II).

Mit diesen 126.000.- EURO sind offensichtlich die Abbruchkosten der „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ gemeint. Nach deren „Abriss“ wurde die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH am 30.05.2011 bekanntlich rechtswidrig laut Internet gelöscht. Das heisst, dass wir von Anfang an über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden und falsch registriert wurden/werden. Nach dem Abriss der „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ wurde so getan, als ob wir keinen Geschäftssitz mehr hätten und wir wurden deswegen rechtswidrig gelöscht. Dass uns auch noch (verdeckt) die Abbruchkosten in bezug auf die „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ (vormals Haus-Nr. 282, Schrobenhausen; vormals Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen) über K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim zugerechnet werden (sollen) ist Rechtsbeugung hoch drei und auch nicht zulaessig.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes als dass nachgewiesen seit mehr als 150 Jahren unzulässige staatliche Massnahmen gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und gegen den Erbhof Haus-Nr. 210, Schrobenhausen (der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe wird bekanntlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen; vormals Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen erfasst!) ausgehend von der Gemeinde Eschenlohe vorliegen.

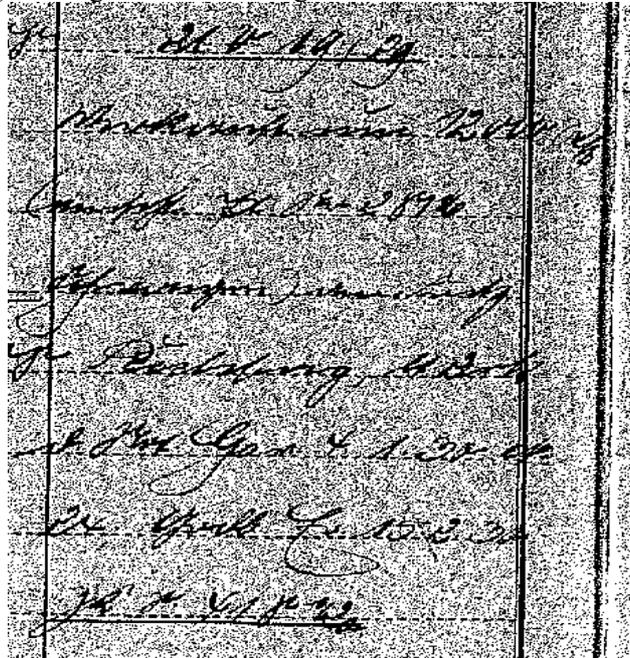
Stief wurde 1852/1853 offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst, die Gemeinde Eschenlohe beansprucht u.a. durch die Versteigerung des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe sowohl den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe als auch den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210), was bis heute nicht rechtswirksam ist, was wir ausdrücklich und rechtsverbindlich klarstellen.

Zeitnah zur „Versteigerung“ des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe fand ein Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Eschenlohe und Kottmüller aus Murnau (der damals den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe hatte) statt. Dieser Rechtsstreit ist im Staatsarchiv München unter AG 34589 archiviert. Dort findet man auch das diesbezügliche Urteil des Appellationsgerichts in Freising vom 16. April 1857. Die damaligen Hausnummern von Wengwies waren 62 und 63. Durch diesen Rechtsstreit iVm. der „Versteigerung“ des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe beansprucht offensichtlich die Gemeinde Eschenlohe, dass sie sowohl über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (damals Haus-Nr. 210, Schrobenhausen) als auch über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe verfügen kann. Dieser Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Eschenlohe und Kottmüller (auf den wir auch noch später in diesem Schreiben eingehen werden) wurde offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen geführt. Für diese Behauptungen sprechen folgende Überlegungen:

An dieser Stelle möchten wir auf die Eschenloher Waldtheilung des Jahres 1776 eingehen. Unter der Nr. 19 erhielt im Rahmen dieser Waldtheilung der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe Anteile an Wälder, wobei vermerkt ist, dass Michael Hagn (der damalige Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe) Waldtheile bzgl. des Simetsberg und am hohen Graben mit Michael Pornzinger, Oberschmid (Nr. 20 bei dieser Eschenloher Waldtheilung) zu teilen hat. Oberschmid ist der Hausname für das Haus-Nr. 24, Steuergemeinde Eschenlohe. Wie bereits ausgeführt wird der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen) erfasst. Das einzige auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen aktuell stehende Haus wird seit 1953 von der Stadt Schrobenhausen als Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen bezeichnet. Wie gerade erwähnt erhielt der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung 1776 die Nummer 19.

Jetzt ist es so, dass Georg Huber (*1872; +1944; der bis 1917 der Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe war), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe am 04.01.1930 das Gemeinderecht des Haus-Nr. 10,

Steuergemeinde Eschenlohe an Fritz Rechberg vom Schloss Wengwies verkaufte, und zwar mit der Geschäftsregisternummer 24/1930 des Notariats Garmisch (wie oben bereits erwähnt erhielt der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung 1776 mit dem Haus-Nr. 24, Eschenlohe Waldtheile). Fritz Rechberg erwarb am 30.08.1918 Flächen von Wengwies, vor allem die Fläche worauf das vormalige Haus-Nr. 62 früher stand. Obwohl der Verkauf von Huber an Rechberg erst vom 04.01.1930 ist, ist dieser Verkauf bereits im 4. Vierteljahr 1929 im Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe von Georg Huber (ein Exemplar dieses Katasters ist zu finden im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 8576) vollzogen. Unter Vortrag der Erwerbstitel ist rechts folgendes zu lesen:



Wie Sie daraus ersehen wurde der Verkauf des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe an Rechberg unter der Umschreibverzeichnisnummer 19/29 verbucht.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass „amtsintern“ die GRNr. 24/1930 des Notariats Garmisch in Wirklichkeit nicht als Verkauf von Georg Huber des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Eschenlohe an Fritz Rechberg von Schloss Wengwies gewertet wird, sondern diese Urkunde wird offensichtlich als Verkauf der Waldanteile die der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung 1776 erhielt an Fritz Rechberg zum Haus-Nr. 62, Steuergemeinde Eschenlohe gewertet.

Da die Gemeinde Eschenlohe offensichtlich ausgehend vom vorher erwähnten Rechtsstreit um 1857 zwischen Kottmüller, Murnau (der damals den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe hatte) und der Gemeinde Eschenlohe u.a. Rechte vom Haus-Nr. 62, Steuergemeinde Eschenlohe beansprucht und 1929/1930 durch eine Fehlbuchung die Waldanteile des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe zum Haus-Nr. 62, Steuergemeinde Eschenlohe gebucht wurden und 62 die Liegenschaftsbuchnummer seit 1961 für die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen ist, beansprucht so die Gemeinde Eschenlohe (unserer Analyse nach über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen; vormals Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen) offensichtlich den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe, was rechtswirksam nicht möglich ist. Dies ist auch der Gemeinde Eschenlohe bekannt, weshalb „Verfahren“ in dieser Angelegenheit im Laufe der Zeit immer mehr wurden. Deswegen kann und konnte aber die Gemeinde Eschenlohe (die dem Freistaat Bayern gehört bzw. die der Freistaat Bayern beansprucht) trotzdem nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Schrobenhausen) verfügen.

An dieser Stelle schieben wir kurz ein, dass im 1. Vierteljahr 1951 die Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe zur Bes.Nr. 1/ 62 übertragen wurde. Das heißt, die „Versteigerung“ der Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe (aktuell als Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) ist eine weitere wesentliche Voraussetzung (von mehreren, die hier fehlen!), dass u.a. K 225/04 – H und K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt überhaupt (wenn auch falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen) fortgesetzt wurden. Dafür spricht bereits die Tatsache, dass das Landgericht Ingolstadt die „Verfahren“ 12 T 833/2010 und 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 in bezug auf K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt anlegte. Die Fl.-Nr. 833 – 835 der Gemarkung Eschenlohe sind jedenfalls Flächen vom Eschenloher Klinkert, die offensichtlich allesamt unter der ursprünglichen Feldernummer 579 c ohne Fehlbuchung erfasst werden. Wie wir es aus den Unterlagen in Erinnerung haben kam um 1825 heraus, dass von der Feldernummer 579 c (Klinkert) sehr viel an Quadratmeter im 1813 angelegten Kataster des Landgerichts Weilheim weggelassen wurden. Diese in diesem Kataster fehlenden

Flaechen wurden offensichtlich über Schrobenshausen über den damaligen Erbhof Haus-Nr. 210, Schrobenshausen (dann Haus-Nr. 284, Schrobenshausen) erfasst, wofür die vom LG Ingolstadt angelegten „Verfahren 12 T 833/2010, 13 T 834/2010 und 13 T 835/2010 sprechen.

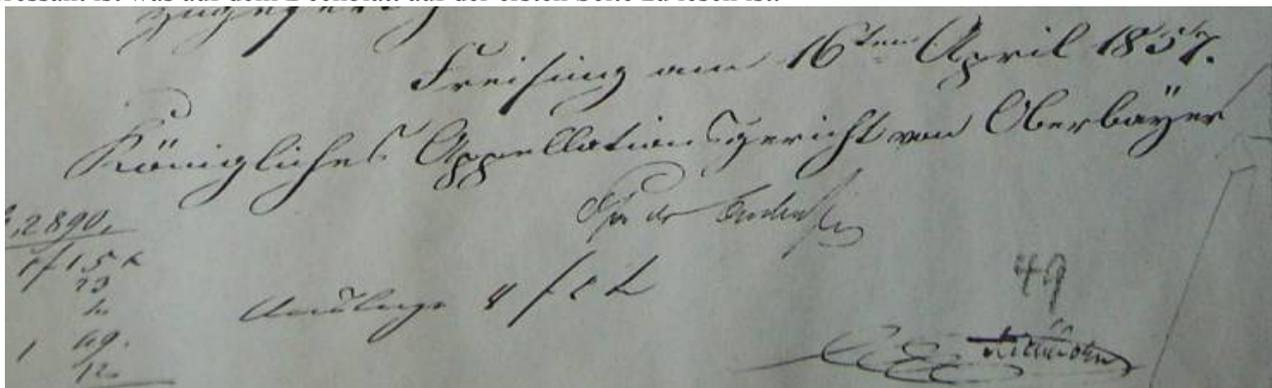
Es ist jedenfalls nicht möglich, u.a. K 84/05 – H und K 225/04 – H des AG I gegen Christian Huber zu betreiben, denn Christian Huber stand nie bezüglich der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch und Christian Huber hat auch die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenshausen mit dem vormaligen Haus-Nr. 282, Schrobenshausen nie erhalten.

579 (579 ist die Feldernummer um 1813 für das Eschenloher Klinkert) ist auch die Urkundenummer vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wonach die Johann Huber OHG gegründet wurde, womit ein weiterer Nachweis vorhanden ist, dass diese OHG über Schrobenshausen über die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenshausen laeuft und erfasst wird, und zwar offensichtlich „amtsintern“ falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenshausen! Als Johann Huber (2001 wohnhaft: Am Eichholz 2 a, 82418 Murnau a. Staffelsee) um 1980 offiziell die Zahlungen der Johann Huber OHG (eine Schein-OHG) nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen einstellte und rechtswidrig 1978 u.a. die Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe „verkaufte“, kam Herr Rechberg vom Schloss Wengwies in Schwierigkeiten, wie er selbst als „Zeuge“ im rechtswidrigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II angab. Um auf die GRNr. 24/1930 des Notariats Garmisch zurückzukommen.

Die GRNr. 24/1930 des Notariats Garmisch betrachtet die Gemeinde Eschenlohe offensichtlich als Genehmigung, dass sie bereits vorher über das Haus-Nr. 62, Steuergemeinde Eschenlohe und u.a. über die Waldtheile, die dem Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe 1776 im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung zugewiesen wurden und über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen (1776: Haus-Nr. 201, Schrobenshausen) verfügen konnte. Dies ist schon deswegen nicht rechtens, denn 1929/1930 war Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe gar nicht Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe.

Jetzt fragt man sich auch warum der vorher erwahnte Gemeinderechtstransfer bzgl. des Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe (das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe steht offensichtlich u.a. mit dem Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenshausen in Verbindung bzw. wurde dies amtlich so eingerichtet) an Fritz Rechberg, Schloss Wengwies bereits 1929 im Kataster eingetragen ist, obwohl die Verkaufsurkunde erst vom Januar 1930 ist. Die Begründung dürfte darin zu sehen sein, dass im Kataster des Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe im 3. Vierteljahr 1929 die Plan-Nr. 42 der Steuergemeinde Eschenlohe als Abbruchstaette unter der Umschreibverzeichnisnummer 16/29 im Zugang zugebucht wurde. 1937 wurden die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe abgerissen und ein neues Haus gebaut. Im Kataster wurden 1937 die Plan-Nr. 42, 43, 44, Steuergemeinde Eschenlohe abgebucht und nur noch die Plan-Nr. 42, Steuergemeinde Eschenlohe (darauf stand ursprünglich das Haus-Nr. 12, Steuergemeinde Eschenlohe; das Fischer-Anwesen!) mit dem neu gebauten Haus zugebucht. Unter Vortrag der Erwerbstitel heisst es im Kataster rechts daneben: „*Abbruch und Neubau im August 1929 lt. Mess. Verz. 271/37*“. Dies bedeutet im Klartext, dass der Abbruch und Neubau der Haus-Nr. 10, 11, Steuergemeinde Eschenlohe 1937 in Wirklichkeit über das Haus-Nr. 12, Steuergemeinde Eschenlohe (dem Fischer-Anwesen) laeuft. Wenn nun die GRNr. 24/1930 bereits im Kataster 1929 vollzogen wird, und zwar unmittelbar nachdem die Plan-Nr. 42, Steuergemeinde Eschenlohe (darauf stand offensichtlich bis August 1929 das Haus-Nr. 12, Steuergemeinde Eschenlohe mit dem Hausnamen Fischer-Anwesen) zugebucht wurde ist davon auszugehen, dass die GRNr. 24/1930 des Notariats Garmisch ebenfalls mit dem Haus-Nr. 12, Steuergemeinde Eschenlohe in Zusammenhang steht. Uns ist bekannt, dass der Hausname des Anwesens (Haus-Nr. 282, Schrobenshausen; zuletzt als „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenshausen“ bezeichnet!) auf der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenshausen „Fischer-Anwesen“ ist. Zuletzt wurden aber auch die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenshausen von der Stadt Schrobenshausen 2004 falsch als Fischer-Anwesen bezeichnet, was Irene Anita Huber 2004 bei der Stadt Schrobenshausen bei Zahlung der Grundsteuer für ihre Wiese (Teilbereich der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenshausen, was nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenshausen erfasst werden kann) richtig stellte, als es hiess, dass dies (also die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenshausen) das „Fischer-Anwesen“ sei und die Grundsteuer bereits bezahlt sei, was beides falsch war. Natürlich fragt man sich was der Sinn und Zweck von dem ganzen Vorgehen ist. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe wird bekanntlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen erfasst. Zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gehören – wie oben bereits erwahnt – auch Waldtheile (wir weisen darauf hin, dass damals – 1776 - Waldteile und Waldtheilung mit th geschrieben wurden!), die dieser Hof 1776 im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung erhielt. Somit laufen diese Waldtheile automatisch über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen (vormalige Haus-Nr. 210, Schrobenshausen). Seitens der Gemeinde Eschenlohe wurden diese Waldtheile offensichtlich rechtswidrig auf das Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenshausen (als Fischer-Anwesen bezeichnet) übertragen bzw. das Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenshausen darüber gegründet, damit die Gemeinde Eschenlohe (über die die Eschenloher Waldtheilung 1776 laeuft) einen Eingriff sowohl auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe als auch auf das damalige Haus-Nr. 201, Schrobenshausen (dann als Haus-Nr. 210, Schrobenshausen und spaeter als Haus-Nr. 284, Schrobenshausen bezeichnet) nehmen konnte, was rechtswidrig ist.

Ein Hinweis für unsere Behauptung liefert auch der bereits erwähnte Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Eschenlohe und Kottmüller, Murnau betreff Wengwies sowie ein Blick auf die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber. Der vorher erwähnte Rechtsstreit ist bekanntlich im Staatsarchiv München unter AG 34589 abgelegt. Interessant ist was auf dem Deckblatt auf der ersten Seite zu lesen ist:

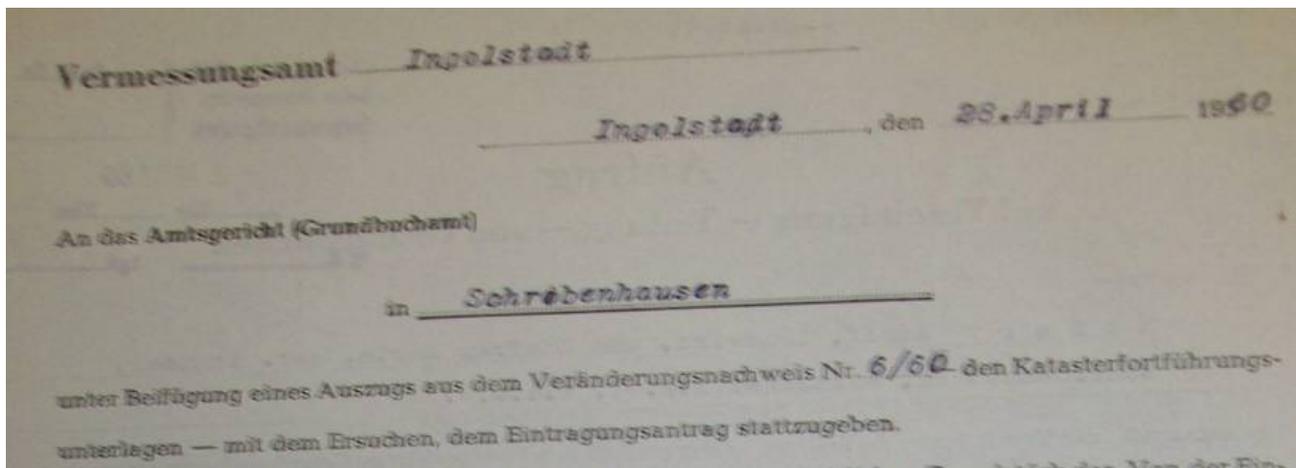


Rechts sehen Sie die Zahl 49 (49 steht auch zunächst – wobei die 4 dann mit einer 5 überzeichnet wurde – auf einem Ihnen – siehe das Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 - bereits in Kopie vorliegenden Originalkastaster von Irene Anita Huber für ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen). Unter der Kostenregisternummer 49 wurde jedenfalls 1942 die Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 (62 ist wie oben bereits erwähnt eine alte Hausnummer von Wengwies) des Standesamtes Murnau a. Staffelsee von unserem Hans Georg Huber (*1942) abgerechnet. Die Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee weist als Elternhaus von Hans Georg Huber bekanntlich den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe nach. Das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen steht offensichtlich steuerlich und rechtlich in Zusammenhang (unserer Meinung nach rechtswidrig) mit den Waldanteilen die der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe 1776 im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung erhielt. Im Rahmen des vorher erwähnten Rechtsstreits zwischen der Gemeinde Eschenlohe und Kottmüller hat sich die Gemeinde Eschenlohe offensichtlich in Wirklichkeit rechtswidrig diese Waldanteile zuweisen lassen, und zwar offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen. Das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen ist aber mit Sicherheit (trotz den Zahlen der gerade erwähnten Geburtsurkunde) unserem Hans Georg Huber nicht zurechenbar und der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe ist über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen nicht erfassbar.

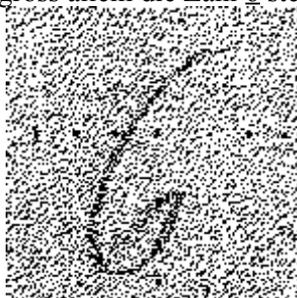
Dieses falsche Vorgehen der Gemeinde Eschenlohe war Voraussetzung, dass die Gemeinde Eschenlohe 1852/1853 die Eschenloher Fuchsenhofversteigerung überhaupt einleiten und über die Versteigerung von 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (im Grundbuch unter der Tagebuchnummer 49/1893 des Amtsgerichts Schrobenhausen verbucht!) fortsetzen konnte. U. a. auf diese Art und Weise beansprucht die Gemeinde Eschenlohe – ausgehend vom Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210 1 / 3, Schrobenhausen; zuletzt „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“) – sowohl den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (wird was Eschenlohe betrifft über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe rechtswidrig „erfasst“) als auch den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Schrobenhausen), was nicht rechtswirksam ist.

Dass dem aber so ist, dafür spricht auch die Tatsache, dass die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen laut Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen erstmals offiziell am 27.10.1961 die Liegenschaftsbuchnummer 62 (!) erhielten. Das heisst, die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen beansprucht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen – wie dieses Haus selbst - rechtswidrig in Wirklichkeit die Gemeinde Eschenlohe.

Dafür sprechen auch die Zahlen der heurigen vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gegen Christian Huber angelegten „Verfahren“, und zwar zuerst 6 C 149/11 und dann 7 C 282/11. Das „Verfahren“ 6 C 149/11 nimmt offensichtlich auf Band 6 S. 149 ff. des Grundbuchamts Garmisch für die Steuergemeinde Eschenlohe bezug. Darin ist der Verkauf des Gemeinderechts des Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe von Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe an Rechberg grundbuchmaessig verbucht. Es spricht sehr viel für unsere Behauptung, dass das Haus-Nr. 282, Steuergemeinde Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen) massgeblich über die Waldanteile, die der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe 1776 im Rahmen der Eschenloher Waldtheilung erhielt, gegründet wurde bzw. die Gründung dieses Hauses 210 1 / 3, Schrobenhausen bzw. die Bildung der Plan-Nr. 335 1 / 3 der Steuergemeinde Schrobenhausen zumindest in Zusammenhang damit steht, was aber Christian Georg Huber mit Sicherheit nicht genehmigt und nie genehmigte und was auch nicht rechtswirksam ist. Da 6 C 149/11 und 6 C 282/11 ohne Rechtsgrundlage gegen Christian Huber betrieben werden ist davon auszugehen, dass 7 T 3962 und 3963 des Jahres 2010 des LG München II (ein Verfahren von 2000 der 2. Kammer des VG München zwischen Christian Huber gegen die Gemeinde Eschenlohe lautet auf 3962) ausgehend von der Gemeinde Eschenlohe ebenfalls rechtswidrig gegen Christian Huber betrieben werden, obwohl kein Christian Huber im Grundbuch steht, worauf sich K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim bezieht. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich gegen die am 16.11.1976 seitens der Gemeinde Eschenlohe eingeführte



und somit letztlich auch auf dem Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (vormalige Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen). Dafür spricht u.a., dass auf dem ersten Kataster (ein Exemplar davon ist zu finden im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20184) des Haus-Nr. 210 1 / 3, Steuergemeinde Schrobenhausen auf dem Deckblatt unten in gross allein die Zahl 6 steht:



Wir wollen nicht verschweigen, dass offensichtlich auch eine Verbindung zum Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe besteht. Der diesbezügliche Antrag der Eheleute Hofner auf Zusammenlegung der Fl.-Nr. 335 1 / 4 * mit der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen wurde vom Vermessungsamt Ingolstadt 1959 jedenfalls unter der Nr. 16 angenommen. Wie Sie aus dem vorher abgebildeten Grundbuchauszug ersehen ging die Flur-Nr. 335 1 / 4 * der Gemarkung Schrobenhausen in der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen auf. Diese 10 qm wurden offensichtlich auf die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen übertragen (wie sich aus der Anlage 1 ergibt) um die rechtswidrige Enteignung (ausgehend von der Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen) direkt auf den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen anzuwenden. Denn in der Anlage 1 soll das Grundstück Fl.-Nr. 336 plötzlich 890 qm umfassen. In Wirklichkeit umfasst es aber nur 880 qm (siehe obigen Grundbuchauszug). Zu der Anlage 1 gibt es zwei Vorgängerbescheide (siehe Anlage 2). Wie daraus zu entnehmen ist, wird die bisher unter dem Az.: 29 III 957 bewertete Werkstaette über das Aktenzeichen 29 III 1822 nunmehr erfasst. Dies hat auch den Sinn und Zweck die Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen direkt auf die Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen anzuwenden, da darauf der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen steht. U.a. deswegen drang Herr Rudolf Omischl („Aichacher Str. 17“, Schrobenhausen) Mitte 2010 widerrechtlich ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ein. Übrigens der Beschrieb der Plan-Nr. 335 1 / 4 * lautet *Grundflaeche des Backofens Besitz Nr. 1/ 182*. 182 ist die Katasterseitenzahl des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass sowohl der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) als auch der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) ausgehend von der Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen enteignet werden sollen, was rechtswirksam nicht möglich ist. Der Anlage 2 entnehmen Sie, dass ein Aktenzeichen 957 zum Inhalt hat. Dazu faellt uns ein, dass in Band 13 Blatt 610 (*dazu faellt uns K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim sowie VI 61/1999 des Amtsgerichts GAP ein; VI 61/1999 ist das Nachlassverfahren in bezug auf Anna Maria Binder, geb. Hamberger die bzgl. den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen bis 25.01.1995 im Grunbuch Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen stand*) S. 33 ff. des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe das Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe vorgetragen ist. Auf Seite 33 dieses Grundbuchs ist am Schluss folgendes zu lesen:

Wegen Unübersichtlichkeit umgeschrieben auf Eschenlohe Bd.26 Bl.957
und abgeordnet, am 19. Januar 1970.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass seit 19.01.1970 der Erbhof Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe im Grundbuchblatt 957 des Amtsgerichts GAP für die Gemarkung Eschenlohe steht. Dies sagen wir auch deshalb, da auf einem Originalkataster (Katasterseiten 542 – 544) des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) jedenfalls auf dem Deckblatt in blau etwas grösser die Zahl 16 geschrieben steht. Auch in dem vorher erwähnten Kataster (Katasterfol. 639 – 639 1 / 5) des Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen steht – wie bereits erwähnt - auf dem Deckblatt die Zahl 16.

Wir haben bereits die Internetseite des österreichischen Staatsarchivs besucht. Unter dem Punkt Archivplansuche ist folgendes zu lesen: „*Viele Dokumente werden erst aus ihrer Einordnung im Archivplan verstaendlich.*“. Das heisst, dass den einzelnen Archivierungsnummern eine Bedeutung zukommt.

Nachfolgend überlassen wir Ihnen einen Fundstellennachweis von diesem Staatsarchiv, der mit 16 beginnt:

AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Vota 16-3 Freising Hochstift und Bischof, 1766-1787 (Akt Oesterreichisches Staatsarchiv

Archivplan-Kontext

Kontext:	AT-OeStA Österreichisches Staatsarchiv (Archiv (ÖStA))
	AT-OeStA/HHStA Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Abteilung)
	AT-OeStA/HHStA Reichsarchive Reichsarchive, 14. Jh. (ca.)-19. Jh. (ca.) (Bestandsgruppe)
	AT-OeStA/HHStA RHR Reichshofrat, 15. Jh.-19. Jh. (Bestand)
	AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Judicialia (Teilbestand)
	AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Vota Vota ad imperatorem, 1600 (ca.)-1806 (ca.) (Serie)
	AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Vota 16 F 2 (Karton (Faszikel))
	AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Vota 16-3 Freising Hochstift und Bischof, 1766-1787 (Akt (Sammelakt, Grundzl., Konvolut, Dossier, File))

Angaben zur Identifikation

Signatur	AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Vota 16-3
Titel	Freising Hochstift und Bischof
Entstehungszeitraum	1766 - 1787
Stufe	Akt (Sammelakt, Grundzl., Konvolut, Dossier, File)

Angaben zu Inhalt und Struktur

Beklagter (Name, Vorname oder Institution)	Pfalz, Kurfürst, als Herzog von Bayern
Streitgegenstand (Klage gegen ..., Streit wegen...)	rescripti, das Bergregale in der Grafschaft Werdenfels, in specie den punctum superioritatis territorialis betreffend

Wie Sie daraus ersehen ist unter 16-3 (163 ist auch das Messungsverzeichnis von 1932 aufgrund dessen die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen eingeführt wurde!) die Streitsache um die Landeshoheit über das Werdenfelser Land zwischen Freising und Kurbayern abgelegt. Im Historischen Atlas von Bayern über die Grafschaft Werdenfels heisst es hierzu, dass der Reichshofrat am 05.02.1768 entschied, dass Bayern keine Landeshoheit über das Werdenfelser Land hat, sondern insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen.

Danach sind Sie nicht zustaendig. Christian Georg Huber (der Sohn unserer Gesellschafter) hat beim Hauptstaatsarchiv den Beschluss vom 05.02.1768 angefordert. Das Hauptstaatsarchiv behauptet aber im November 2011, dass ein Beschluss vom 05.02.1768 – wie er im Historischen Atlas angegeben ist – nicht existiert (was aber nicht der Fall sein kann wie der Fundstellennachweis im Historischen Atlas von Bayern über die Grafschaft Werdenfels nachweist!) und nach dem Endurteil von 1787 sei von Christian Georg Huber gegebenenfalls selbst im Staatsarchiv nach zu sehen.

Christian Georg Huber hat jedenfalls vor kurzem die zustaendige Sachbearbeiterin im Hauptstaatsarchiv in München angerufen und diese teilte ihm mit, dass sie die diesbezügliche im Historischen Atlas betreff der Grafschaft Werdenfels angegebene Archivalie HL Freising 450, fol. 187 ff. wie die gesamten Archivalien HL Freising 450 und 451 sich selbst ansah. Die zustaendige Sachbearbeiterin teilte sinn-gemaess weiter mit, dass sehr viel dort zu lesen sei, aber derjenige, der sich nicht auskennt und die Tatsache, dass es um die Reichsunmittelbarkeit und um die Landeshoheit über das Werdenfelser Land geht, nicht weiss, wird aus den Unterlagen nicht schlau; ferner sprach sie noch von einem Zwischenurteil, das in den Akten sei.

Jedenfalls besteht für einen unbefangenen Dritten der begründete Verdacht, dass der gesamte vorhin genannte Rechtsstreit über Parallelverfahren durchgeführt wurde, die bis heute nicht abgeschlossen sind.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass Christian Georg Huber per elektronischer Post am 27.08.2011 die Akte Bayer. Hauptstaatsarchiv M Inn 563 OO (angelegt anlaesslich der „Versteigerung“ des Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe um 1852/1853) anforderte.

Auf diese Anforderung erhielt er eine Nachricht, die jedoch ein anderes Datum angibt, und zwar ein Datum an welchem sich Christian Georg Huber gar nicht ans Staatsarchiv in München wandte. Mit Schreiben vom 07.10.2011 (am 07.10.1905 starb Emeran Kottmüller, am 28.01.1863 verkaufte Kottmüller den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe an Georg Huber, den Urgrossvater vaeterlicherseits von unserem Hans Georg Huber) wurde dann die Akte in Kopie abgesandt.

Mit einem weiteren Schreiben, und zwar vom 03.11.2011 wandte sich dann Christian Georg Huber erneut ans Hauptstaatsarchiv in München und er wollte Auskunft über den vorher erwähnten Rechtsstreit betreff der Reichsunmittelbarkeit. An Christian Georg Huber (*1976) wurde dann ein Antwortschreiben vom bayerischen Hauptstaatsarchiv gerichtet, wovon wir Ihnen den Kopf überlassen:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv



Bayerisches Hauptstaatsarchiv · Postfach 22 11 52 · 80501 München

Per E-Mail

Herr

Christian Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25
82438 Eschenlohe

Ihre Nachricht vom
Ihre Zeichen
27.08.2011

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
BayHStA-A I-5051.1-1801/1/12 (089)28638-2967

München.
11.11.2011

Reichshofratsakten zu Werdenfels

Sehr geehrter Herr Huber,

Hier wird nun auf das Schreiben von Christian Georg Huber vom 27.08.2011, welches sich nur auf M INN 563 OO bezieht, eingegangen.

Im Klartext bedeutet dies für einen unbefangenen Dritten nichts Anderes, als dass der Freistaat Bayern den Beschluss des Reichshofrates in Wien (laut Historischem Atlas von Bayern betreff der Grafschaft Werdenfels vom 05.02.1768), wonach Bayern keine Landeshoheit über das Werdenfeler Land besitzt und die Reichsunmittelbarkeit nicht bei Bayern, sondern insbesondere nur bei den Grafen von Eschenlohe liegt u. a. über M Inn 563 OO und den offensichtlich damit zusammenhängenden Massnahmen (s.o.) aufheben möchte. M Inn 563 OO bezieht sich laut Deckblatt auf das Fuchsbauernanwesen zu Wangen (dazu haben wir bereits oben vorgetragen!):

Tatsächlich handelt es sich um das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe. Das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe läuft wie bereits erwähnt über bzw. gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Aus all diesen Gründen erachten wir es als richtig und wichtig, dass wir auch den Rechtsstreit (ca. 1766 – 1787) zwischen Kurbayern und Freising u.a. betreff der Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Eschenlohe gegenüber Ihnen ansprechen.

Wir nehmen an, dass der gesamte Rechtsstreit um die Reichsunmittelbarkeit und um die Landeshoheit über das Werdenfeler Land über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vormalige Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen; um 1776 war die Hausnummer 201, Schrobenhausen) läuft und deswegen rechtswidrig am 12.12.2001 in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II „Anklage“ (die reine Verfolgung Unschuldiger) erhoben wurde und nun erneut ohne Rechtsgrund die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen auftritt und andauernd rechtswidrig „Versteigerungen“ betrieben werden. Wir weisen darauf hin, dass nach rechtskräftigem Freispruch vom 02./11.05.2002 erst wieder eine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 von Hans Georg Huber (*1942), von Irene Anita Huber (*1947) und von Christian Georg Huber (*1976) zu erfolgen hat.

Auf der zweiten Seite der rechtswidrigen „Anklage“ vom 12.12.2001 der Staatsanwaltschaft München II wird bezüglich Irene Anita Huber auf Bl. 187 der Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II verwiesen. Wenn man nun bedenkt, dass die letzte Gefangenenbuchnummer für Irene Anita Huber die 450 war (450 ist für

den Augsut 2001 eine sehr niedrige Nummer; wir behaupten jedenfalls, dass es gar nicht sein kann, dass am 14.08.2001 in der JVA München-Neudeck erst 449 Frauen eingesperrt waren und Irene Anita Huber die 450-igste gewesen sei!), besteht Übereinstimmung mit dem über den Historischen Atlas von Bayern über die Grafschaft Werdenfels zu findenden Fundstellennachweis. Dieser Fundstellennachweis gibt an, dass in HL Freising 450, fol. 187 ff der Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768 (wonach insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit haben und Bayern darüber nicht verfügt) zu finden sei.

Jetzt ist auch zu berücksichtigen, dass das bayerische Hauptstaatsarchiv sehr alte Unterlagen von Freising veröffentlichte und dabei den Stand 11.09.2008 (am 11.09.2008 fand der rechtswidrige „Verteilungstermin“ in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim statt) angibt.

Die ganze vom bayerischen Hauptstaatsarchiv veröffentlichte Serie beginnt jedenfalls mit dem Cozroh-Codex. Was nach dem Pergamentstreifen mit Namenlisten, Hand des 15. Jahrhunderts als erstes veröffentlicht ist, ist folgendes:

Vorgeheftete Folia:

f. 1v u. 2	Pergamentstreifen mit Namenlisten, Hand des 15. Jahrhunderts.
f. 3	„Beneficium Rihhonis“. Nutzungsvertrag von Schenkungsbesitz in Schrobenhausen (Gde., Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) für Gf. Richo gegen Jahreszins von drei Silberschillingen zu Martini. Der Besitz wurde an Freising von der „matrona Tagani“ tradiert, 824 VII 19; Nachtrag (TF 509). – Lit.: Jahn, DB 529.

Es ist also unter f. 3 der Nutzungsvertrag von Schenkungsbesitz in Schrobenhausen für Gf. Richo veröffentlicht. Der Besitz wurde an Freising von der „matrona Tagani“ angeblich tradiert. Schrobenhausen spielt offensichtlich eine entscheidende Rolle.

Über das Recht der Reichsunmittelbarkeit und somit über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (gehört Irene Anita Huber, da ihr Vater diesen Erbhof 1939 kaufte!) wie über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe können Sie aber nicht verfügen und Sie sind und waren genau betrachtet bis jetzt nicht zustaendig.

Eine Zustaendigkeit können Sie und die anderen beteiligten Aemter/Gerichte und Behörden auch nicht dadurch ableiten, indem Sie den Pkw GAP-MJ 16 von Christian Georg Huber über das Aktenzeichen 16/3 registrieren und darüber Handlungen vornehmen/vornahmen, was wir rechtsverbindlich zurückweisen. Dass der Pkw GAP-MJ 16 unter dem Aktenzeichen 16/3 (163 ist auch das Messungsverzeichnis von 1932 für die rechtswidrige Einführung der Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen) von Ihnen registriert wurde/wird laesst sich anhand folgendem Beleg nachweisen.

Finanzamt Ge.-Fa
Buchhaltung III

Erstschrift

Für den Einzahlungs-
pflichtigen bestimmt

Block-Nr.	Blatt-Nr.
5064	7

Quittung

Herr/Frau/Firma
Christian Georg Huber Gästehaus
Straße, Hausnummer Zür Mühle GmbH i. G.
Mühlstr. 40

PLZ, Ort
82438 Eschenlohe

Et = ist Firma

hat entrichtet:

Steuer-Nr. usw.	Einnahmeart	Zeitraum	Betrag	
			EUR	Ct
<u>GAP-MJ/16/3</u>	<u>Kf-Sv.</u>	<u>10.11.03</u>	<u>110</u>	<u>64</u>

Soweit wir informiert sind steht MJ für Müller Johann. Soweit wir informiert sind, behauptet das Landgericht München II 2009 falsch folgendes: „Die früher einmal existierende Johann Müller OHG mit Sitz in Eschenlohe (HRA 43351 des Amtsgerichts München) wurde bereits am 29.04.1981 aufgelöst.“

Den Grundakten Band 31 Blatt 1117 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe ist aber zu entnehmen, dass über HRA 43351 des Amtsgerichts München die Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) registriert sein soll.

Offensichtlich wurde diese Johann Huber OHG wie die richtige Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom

02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) nicht gelöscht und Rechtsbeziehungen dieser Firmen und u.a. einer angeblichen Johann Müller OHG sind offensichtlich noch offen, was aber weder über uns noch über unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber abgewickelt werden kann (siehe u.a. unsere Eingabe vom 05.12.2011 ans Amtsgericht Weilheim; beigelegt als Anlage 3; wobei wir rechtsverbindlich darauf hinweisen, dass von IN 335/09 wir per Zufall über die Internetveröffentlichung vom 01.06.2011 des Amtsgerichts München erfuhren). Die tatsächliche Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) ist erst Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) richtig zuzuordnen; diese Firma hat Hans Georg Huber nie erhalten und diese Firma ist auch richtig zu erfassen, und zwar nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen. Die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen), die über Band 12 Blatt 603 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe erfasst wird, hat die Liegenschaftsbuchnummer 204.

Im Staatsarchiv München existiert ein Verzeichnis vom 27.05.1884 des Königlichen Rentamts Schrobenhausen über diejenigen Besitz-Nummern, welche wegen Identität des Besitzes bei Hausnummern zu katastrieren sind. In diesem Verzeichnis heisst es, dass die Besitznummer 1 / 204 das Selbe ist wie die Haus-Nr. 282, Schrobenhausen. Im Klartext ist somit ein weiterer Hinweis dafür vorhanden, dass die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst wird und auch die in Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen vorgetragene Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden, wobei wir darauf hinweisen, dass diese Flurnummern mit einer extra am 27.05.1994 ausgestellten Urkunde (URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) an Christian Huber aufgelassen wurden. Es wird staatlicherseits unserer Meinung nach deswegen auf die Haus-Nr. 282, Schrobenhausen ausgewichen, da für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen direkt offensichtlich keine Zustaendigkeit besteht. Die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen ist nachgewiesen rechtswidrig, da die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen nicht über die „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ erfassbar sind. Der Notar Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen beschreibt in der URNr. 1124R/1994 die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen wie folgt: *An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichaer Str. 17), Grünland zu O,3820 ha*. Man könnte meinen, dass es sich bei dem Wort *Aichaer* um einen Tippfehler handelt. Dies bestreiten wir. Bei Ingolstadt gibt es jedenfalls die *Aichaer* Wand. Mit der von Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen verwendeten Falschbezeichnung *Aichaer* soll offensichtlich u.a. die Verbindung zur Eschenloher Waldtheilung von 1776 (samt allem was dazugehört und was damit zusammenhaengt; siehe dazu u.a. die bisherigen Ausführungen) – vor allem zur Falscherfassung (s.o.) über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen - hergestellt werden. Interessant ist jedenfalls, dass keine einzige öffentliche „Versteigerung“ in Sachen K 84/05 – H, K 225/04 – H des AG I am Amtsgericht Neuburg a.d. Donau, sondern am Amtsgericht Ingolstadt, stattfand. In allen anderen Faellen ist es so, dass Versteigerungen die Schrobenhausen betreffen der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau faehrt und dort eine Versteigerung durchgeführt wird. Bei K 84/05 – H, K 225/04 – H des AG I war dies bei den Terminen 27.01.2009 und 25.02.2010 nicht der Fall.

Wir haben bereits ausgeführt, dass wir ebenfalls falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst wurden/werden. Dies kommt für uns nicht in Frage und dies ist auch von Anfang an zu berichtigen.

Jetzt kommt noch hinzu, dass die Stadt Schrobenhausen, damals vertreten durch den damaligen 1. Bürgermeister Herr Josef Plöckl, die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen (darauf steht bzw. stand bekanntlich das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen) an Frau Martha Stief ca. 1998 „veraeusserte“.

Diese „Veraeussierung“ ist weder uns noch unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe noch Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und auch Christian Georg Huber nicht zurechenbar, worauf wir vorsorglich hinweisen.

Ausgehend von dieser „Veraeussierung“ bzw. im Zusammenhang damit werden offensichtlich die „Versteigerungen“, u.a. K 225/04 des Amtsgerichts Ingolstadt (gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen), u.a. K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt (gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen), K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim und offensichtlich auch K 61/06 und K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim betrieben.

Die angebliche „Veraeussierung“ der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen an Martha Stief wird offensichtlich „amtsintern“ nicht als „Veraeussierung“ der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen an Stief verbucht; wir erinnern daran, dass der damalige 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen Herr Josef Plöckl bereits im Februar 2005 seines Amtes enthoben wurde und nach dessen endgültiger Suspendierung wurde zu den Wahlen 13./27.08.2006 zum 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen Christian Georg Huber (das einzige Kind unserer Gesellschafter) rechtswidrig nicht einmal als Kandidat zugelassen!

Herr Heitzinger vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen sagte bereits im Juni 2010, dass Christian Georg Huber „Eigentümer“ der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sei. Nach dem offiziellen Grundbuch Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe ist dies nicht der Fall. Als Irene Anita Huber (*1947) das Grundbuch – auf das sich Herr Heitzinger berief – im Juni 2010 sehen wollte, drückte dieser es fest an seine Brust, sagte, dass es „amtsintern“ sei und ging aus dem Zimmer.

Es werden offensichtlich Dinge „amtsintern“ anders gebucht, als wie sie in der Wirklichkeit sind. Dafür sind wir – wie unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber – und auch Christian Georg Huber (der an unserer Firma nicht beteiligt ist) weder haftbar noch verantwortlich.

Bereits die Tatsache, dass K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt gegen Christian Huber über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen betrieben werden, beweist, dass staatliche Massnahmen vorliegen, die nicht zulaessig sind. Der jetzige offiziell auftretende Staat hat diese unzulässigen Massnahmen sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben. Wenn der jetzige offiziell auftretende Staat dies nicht will so sind dafür keinesfalls wir bzw. unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber haftbar/verantwortlich. Auch Christian Georg Huber ist dafür weder haftbar noch verantwortlich.

Das einzige Kind unserer Gesellschafter, und zwar Herr Christian Georg Huber (*1976) hat – wie die von ihm gegründete Firma, und zwar die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. (Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1) - jedenfalls nie die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen erworben und auch niemand dazu weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt für ihn diese Flurnummer zu erwerben. Auch Christian Georg Huber (*1976) ist definitiv nicht über die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen erfassbar.

Für unsere Behauptung, dass eine Falsch-Erfassung über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (zuletzt als „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) vorliegt spricht bereits die Tatsache, dass an Herrn Josef Binder Einheitswertbescheide über „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ (siehe Anlage 2) versandt wurden, obwohl die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ laut Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen überhaupt nicht existiert. Bezüglich den im Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vorgetragenen Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen stand Josef Binder ebenfalls zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide der Anlage 2 nicht im Grundbuch, da er erst am 02.05.1975 als Eigentümer ins Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen eingetragen wurde:

3	Binder Josef, Mechaniker 5,6 wohnt in Schroben- hausen	5,6	Aufgelassen am 3. April 1969 und eingetragener am 2. Mai 1975 Bittner
---	--	-----	--

Richtig ist, dass Josef Binder 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – inklusive u.a. den Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen – kaufte, was durch Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen am 21.07.1939 genehmigt wurde, so dass Josef Binder (der Vater unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber) bereits seit 1939 der Eigentümer ist. Denn an Josef Binder verkauften die Eheleute Hofner das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und u.a. die dazugehörigen Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen und nicht das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen. Alles Andere ist schlichtweg falsch. Es ist somit unzulässig und abwegig Josef Binder über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen zu erfassen, denn dieses Haus kaufte er nicht, sondern er kaufte den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen.

Das Nachlassverfahren von Josef Binder lautet VI 396/81 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau. 3968/2001 ist jedenfalls die Gefangenenbuchnummer von Christian Huber des rechtswidrigen „Mordverdachtsverfahrens“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II, weshalb ein weiterer Hinweis vorhanden ist, dass das gesamte „Verfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II offensichtlich auf dem Haus-Nr. 282, Schrobenhausen beruht und somit schon deswegen nicht rechtswirksam ist. Josef Binder wurde offensichtlich bereits falsch erfasst, was rechtswirksam nicht möglich ist. Josef Binder war nach Kriegsende einen Tag unschuldig im Rathaus in Garmisch-Partenkirchen eingesperrt und wusste nicht warum. Vermutlich wurde dies falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen verbucht, um darüber dann u.a. die URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen erfassen zu können, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Die bisherigen rechtswidrigen staatlichen Massnahmen sollen nun offensichtlich u.a. über BY 1687-0001243-11/8 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen „abgesegnet“ werden, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber sollen nach rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 (der 02.05.1975 ist der Tag an dem Josef Binder ins Grundbuch bezüglich den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen wurde!) nicht wieder in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 eingesetzt werden. Es ist naemlich so, dass im Vorfeld des rechtswidrigen SEK-Einsatzes vom 05.01.2009 Hans Georg Huber und Christian Georg Huber rechtswidrig von der Polizeiinspektion Murnau in „Gewahrsam“ genommen wurden. Christian Georg Huber weigerte sich mitzugehen; darauf hin wurde er mit dem

falschen Vorwurf „*Verdacht der Steuerhinterziehung*“ unschuldig festgenommen und zwangsweise auf die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee gebracht. Für Steuern sind bekanntlich Sie zustaendig, weshalb es nicht abwegig ist zu behaupten, dass sie auch für das „Verfahren“ BY 1687-0001243-11/8 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen verantwortlich sind, weshalb wir uns an Sie auch in dieser Angelegenheit wenden. Mit diesem „Verfahren“ wird offiziell Hans Georg Huber eine Insolvenzverschleppung bezüglich der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vorgeworfen, was nachweisbar falsch ist (siehe u.a. die Anlage 3 und die Eingabe von Irene Anita Huber vom 14.11.2011 an die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen sowie unsere Eingabe vom 16.11.2011 an den Bundesgerichtshof, wovon die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen eine Abschrift per Fax erhielt!), denn wir waren und sind nicht zahlungsunfaehig noch drohend zahlungsunfaehig.

In den Urteilsgründen betreff 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II heisst es, dass an Christian Huber bereits 1984 seitens Katharina Huber das „wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ „überschrieben“ worden sei was nachweisbar falsch ist. Mit 1984 nimmt das LG München II offensichtlich auf die Anlage 1 (adressiert an das Haus-Nr. 84, Aresing) bezug, womit ein weiterer Hinweis vorhanden ist, dass 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II, das „Verfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und die anderen „Verfahren“ (wogegen wir uns wenden) auf dem Haus-Nr. 282, Schrobenhausen basieren und somit – wie u.a. K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt und die sonstigen „Versteigerungen“ - schon deswegen nicht rechtmässig sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Irene Anita Huber auch ein Kataster ihres Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen die Steuergemeinde Aresing betreffend hat. Dieses beinhaltet die Katasterseiten 585, 586. Auf Blatt 586 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim befindet sich der rechtswidrig am 16.11.2007 (am 16.11.1976 führte Anton Huber als damaliger 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ein) gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe erteilte „Zuschlag“ in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim. Mithin ist ein weiterer Nachweis erbracht, dass der am 16.11.2007 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim erteilte „Zuschlag“ in Wirklichkeit über das Haus-Nr. 282, Steuergemeinde Schrobenhausen erteilt wurde und somit nicht rechtswirksam ist, denn dieses Haus erhielt kein Christian Huber. Über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen wird offensichtlich das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen unterschlagen, was nicht zulaessig ist.

Der am 25.02.2010 rechtswidrig gegen Irene Anita Huber erlassene Bussgeldbescheid des bayerischen Polizeiverwaltungsamtes in Viechtach geht bei naeherer Betrachtung auch auf Sie und auf die Gemeinde Eschenlohe zurück. Der von uns am 09.12.2009 angemietete Pkw mit amtlichen Kennzeichen H IMF 260 wurde am 09.12.2009 widerrechtlich von der Polizei (die Beamten behaupteten, dass sie von der Verkehrspolizei Weilheim seien!) aufgehalten, und zwar wurde behauptet, dass Kraftfahrzeugsteuerhinterziehung vorliegen würde, was wir sofort richtig stellten! Der Pkw H IMF 260 war von uns am 09.12.2009 angemietet. Bei einem Leihauto bezahlt die Steuer der Vermieter und nicht der Mieter, also nicht wir. Der Vermieter hatte auch für den 09.12.2009 die Steuer bezahlt. U.a. eine Kraftfahrzeugsteuerpflicht in Deutschland gibt es beim von uns am 09.12.2009 angemieteten Pkw H IMF 260 nicht.

Der Pkw H IMF 260 ist und war nachgewiesen am 09.12.2009 zugelassen. Es ist nicht verboten mit einem in Deutschland nicht zugelassenen Pkw zu fahren. Wenn man die abwegige Vorgehensweise vom 09.12.2009 mit dem rechtswidrigen Erlass des „Bussgeldbescheides“ vom 25.02.2010 auf die Allgemeinheit übertraegt dürfte kein Auto aus allen anderen EU-Laendern mehr nach Deutschland fahren, weil es nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Land zugelassen wurde/ist.

Auffallend ist an dem Bussgeldbescheid, dass das Aktenzeichen 163 und 249 beinhaltet. 249 ist das Nachlassverfahren des Amtsgerichts Weilheim von 1905 für den am 07.10.1905 in Murnau verstorbenen Emeran Kottmüller. Von diesem Emeran Kottmüller kaufte – wie bereits erwaeht - Georg Huber (der Urgrossvater vaeterlicherseits von unserem Hans Georg Huber) 1863 den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe. Emeran Kottmüller aus Murnau hatte den oben erwaehten Rechtsstreit mit der Gemeinde Eschenlohe betreff Wengwies (auf den wir hier nun zurückkommen), was offensichtlich über Schrobenhausen laeuft. Sinn und Zweck des rechtswidrigen „Bussgeldbescheides“ ist es offensichtlich u.a. auch diesen Rechtsstreit (siehe obige Ausführungen) Irene Anita Huber (*1947) zuzurechnen (deswegen taucht im Aktenzeichen 249 auf; 249 ist – wie bereits erwaeht - das Nachlassverfahren von 1905 für den Nachlass von Emeran Kottmüller) und sie über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen zu erfassen und ihr die rechtswidrige Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen zuzurechnen, was rechtswirksam nicht möglich ist.

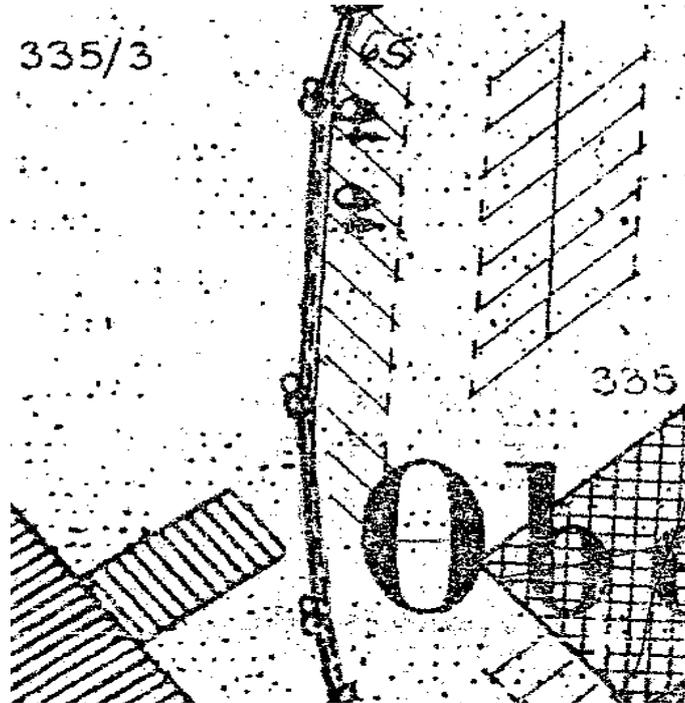
Die falsche Behauptung des Fahrens mit einem nicht zugelassenen Pkw (eine falsche Verdaechtigung) dürfte jedenfalls auf die Gemeinde Eschenlohe zurückzuführen sein, weshalb im rechtswidrigen Bussgeldbescheid auch „Auslagen“ der „Gemeinde“ rechtswidrig angegeben wird:

Auslagen der Polizei/Gemeinde: 3,50 EUR

Weiter faellt an diesem Bescheid folgendes auf:

Führerschein Kl.: BE, ausgestellt:65

Dazu ist festzuhalten, dass Irene Anita Huber ihren Führerschein am 19.09.2000 ausgestellt erhielt. Die 65 nimmt offensichtlich auf das Haus-Nr. 65, Steuergemeinde Murnau von Emeran Kottmüller und nicht auf den für Irene Anita Huber ausgestellten Führerschein bezug. Im Rechtsstreit (zu finden im Staatsarchiv München unter AG 34589) wurde Kottmüller offensichtlich über das Haus-Nr. 65, Steuergemeinde Murnau erfasst. Dass dies und das gesamte „Verfahren“ u.a. dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen zugerechnet werden soll, ergibt sich daraus, dass ein Plan um 1978 – die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen betreffend – vorliegt auf dem es bei der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen und zwar in der Naehue der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen 65 heisst:



Betreff diesem Plan weisen wir noch darauf hin, dass auf der gesamten Flurnummer 335 jedenfalls keine 65 Stellplaetze eingezeichnet sind. Die 65 nimmt offensichtlich – wie bereits erwaeht - auf das Haus-Nr. 65, Murnau von Kottmüller und den vorher aufgeführten Rechtsstreit – der offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen geführt wurde - bezug. Bei dieser Gelegenheit faellt uns ein, dass bevor am 25.01.1995 Christian Huber bzgl. den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen eingetragen wurde eine Grenzvermessung vom Vermessungsamt Ingolstadt auf Antrag der Schrobenhausener Waisenhausstiftung (die damals die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen hatte) stattfand, was im Klartext nichts Anderes bedeutet, als dass Christian Huber falsch über die Schrobenhausener Waisenhausstiftung über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst wird und dies offensichtlich auch bei seiner Grossmutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger der Fall ist (was Rechtsbeugung ist; die Einwohnermeldekartei der Gemeinde Eschenlohe laesst jedenfalls die Eltern von Irene Anita Huber, also Josef Binder und Anna Maria Binder, geb. Hamberger weg), denn anlaesslich der URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen war die Schrobenhausener Waisenhausstiftung zu keiner Grenzvermessung berechtigt.

Interessant ist, dass aufgrund dieser rechtswidrigen Grenzvermessung das Vermessungsamt Ingolstadt am 19.07.1994 (zum 19.07. verweisen wir auf die weiter oben angegebene Tradierung vom 19.07.824 von der „matrona Tagani“ von Schenkungsbesitz in Schrobenhausen an Freising) einen Bescheid an "Frau Anna Maria Binder Rautstr. 10 82438 Eschenlohe" zu Abm. Pro. Nr. 2046 (246 ist die Abstammungsurkunde von Christian Georg Huber, dem einzigen Kind unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) versandte. Als Aktenzeichen wird 439/94 Ehr angegeben. Dies erwaehten wir unter Verweis auf die Anlage 3 auch deshalb, da die Gemeinde Eschenlohe bekanntlich 1117 wie folgt schreibt: 1 117. Wenn man daran denkt, dass das Aktenzeichen 439 eventuell nicht selbstaendig ist, sondern dem vorher angegebenen Aufspaltungsbeispiel der Gemeinde Eschenlohe folgt, kommt man zu 1439. In der Anlage 3 wird auf die Gesellschaft zur Verwertung von Grundstücken mit beschraenkter Haftung mit Sitz in Hanau (dann München) eingegangen. Auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich verwiesen.

Der diesbezügliche Gesellschaftsvertrag dieser GmbH wurde jedenfalls am 03.11.1916 abgeschlossen. Vom 03.11.1951 existieren Entscheidungen des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen in Sachen XV 208/1951 und XV 209/1951 wonach Georg Huber:* 1906 u.a. die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe „zugewiesen“

bekam. XV 208/1951 und XV 209/1951 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen laufen offensichtlich über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen und sind daher – inklusive aller erlassener Beschlüsse – von Anfang an, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, was wir rechtsverbindlich festhalten.

Die in der Anlage 3 erwähnte Gesellschaft zur Verwertung von Grundstücken war zunächst im Handelsregister des AG Frankfurt a. Main unter der Nummer 72 HRB 1439 eingetragen. Auch hier halten wir es für angebracht auf den Rechtsstreit betreff der Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Eschenlohe (s.o.) zu verweisen. Unter Archivplansuche des österreichischen Staatsarchivs ist – wie bereits erwähnt - angegeben, dass Dokumente erst aus ihrer Einordnung in den Archivplan verständlich sind. Das heisst, die Archivnummern haben eine gewisse Bedeutung. Dies sagen wir deshalb da über die Internetseite des österreichischen Staatsarchivs eine weitere Archivalie im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit um die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Eschenlohe (dieser Rechtsstreit wurde auch im Zusammenhang mit einem Bergregal geführt!) zu finden ist. Die über das Internet zu findende Fundstelle lautet: AT-OeStA/HHStA RHR OR 284-1. 284 ist bekanntlich der Erbhof auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen.

Wenn man den Archivplan im Grösseren ansieht steht 284 für Freising und **282** steht für Frankfurt.

Es ist jedenfalls nicht abwegig zu behaupten, dass die vorhin erwähnte Gesellschaft zur Verwertung von Grundstücken mit beschränkter Haftung, zunächst mit Sitz in Hanau (Az.: 72 HRB 1439 des AG Frankfurt a. Main), dann in München über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen laeuft.

U.a. deshalb wurde die Huber Land- und Forstwirtschaft nach HRB 142747 des Registergerichts München - laut Internet - rechtswidrig gelöscht und soll so in den „In-Liquidationszustand“ versetzt werden, was wir ablehnen. Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise ist es die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH nach HRB 142747 des Registergerichts München über die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zur Verwertung von Grundstücken mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Hanau (siehe Anlage 3) über Christian Huber (aufgrund einer Falsch-Erfassung über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen) falsch zu erfassen, um dies der tatsächlichen Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe zuzurechnen, was rechtswirksam nicht möglich ist. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe ist – wie der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen - jedenfalls nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (zuletzt „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“) zu erfassen. Wie sich aus unseren bisherigen Ausführungen ergibt sind offensichtlich Reichsrechte betroffen. Beim Amtsgericht Frankfurt am Main (Anna Katharina Huber die Mutter von unserem Geschäftsführer Hans Georg Huber kommt aus Raboldshausen; Raboldshausen faellt in den Zuständigkeitsbereich des OLG Frankfurt a. Main) ist jedenfalls die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH registriert.

Jedenfalls geht es nicht, dass u.a. gegen uns und gegen unseren Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942) rechtswidrig vorgegangen wird, damit die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH rechtswidrig über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe verfügt. Dies ist kategorisch ausgeschlossen. Wir und auch unser Geschäftsführer Hans Georg Huber und auch unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber haben mit Sicherheit keine Insolvenzverschleppung in Eschenlohe begangen (siehe Anlage 3). Das „Verfahren“ BY 1687-0001243-11/8 der KRIPO GAP ist nachgewiesen Amtsmissbrauch und sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Um auf den Rechtsstreit der Gemeinde Eschenlohe gegen Kottmüller zurückzukommen. Auf dem Deckblatt bzgl. dieses Rechtsstreites heisst es im Staatsarchiv München unter AG 34589 folgendes: *„Im Namen Seiner Majestaet des Königs von Bayern dem k. Landgerichte Werdenfels wird in der Streitsache der Gemeinde Eschenlohe gegen den Bierbraeuer Emeran Kottmüller in Murnau als Schonherhofsbesitzer von Wengwies und Consorten wegen Bemühung unter Rückschluss der mit Berichte vom 27 pr: 30 Januar l. Js. eingeforderten Akten das obergerichtliche Erkenntniss vom 7 pr: 16 d p. Mts. anliegend in beglaubigter Abschrift zur gesetzlichen Verkündung an die Parteien“*

Auf den 27. Januar 2009 setzte bekanntlich das Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 225/O4 – H, K 84/O5 – H den 1. Versteigerungstermin an. Für einen unbefangenen Dritten bedeutet dies und bedeuten die bisher vorgetragenen Fakten nichts Anderes, als dass u.a. K 225/O4 – H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt von der Gemeinde Eschenlohe ausgehen und nachgewiesen rechtswidrig sind. Die Gemeinde Eschenlohe hat doch überhaupt keine Rechtsgrundlage eine „Zwangsversteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen zu beantragen und auch nicht zu betreiben. Eine Wirtschaftskriminalitaet, die von der Gemeinde Eschenlohe ausgeht, kann nicht auf Umwegen über BY 1687-0001243-11/8 der KRIPO GAP auf Hans Georg Huber gelegt werden. Dies geht auch nicht über den von Ihnen bzgl. Hans Georg Huber zuletzt registrierten Pkw unter Ihrem Aktenzeichen 36/4. 364 ist bekanntlich die Katasterseite des letzten Kataster des Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe (wobei auf dem im Staatsarchiv München zu findenden Original die 1 mit einer 3 überschrieben ist), worüber die Gemeinde Eschenlohe laeuft. Hans Georg Huber (*1942) hat in seinen steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten von der jetzigen Gemeinde Eschenlohe mit Sicherheit niemand weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermaechtigt. Die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wurde nebenbei bemerkt von Hans Georg Huber (*1942) notariell und von Anfang an aufgehoben.

Der vormalige Pkw GAP-HW 36 kann mit Sicherheit nicht über den rechtswidrig von Ihnen „stillgelegten“ Pkw GAP-MJ 16 erfasst werden, was Sie „amtsintern“ offensichtlich rechtswidrig aber tun.

Auch sticht uns der Tag des rechtswidrigen Aufhaltens des von uns am 09.12.2009 angemieteten Pkw ins Auge. Der 09.12.2009 ist exakt 10 Jahre nachdem Irene Anita Huber die URNr. 2033/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen unterschrieb. Diese Urkunde hat Irene Anita Huber zwischenzeitlich vollinhaltlich und notariell aufgehoben (das Original liegt beim Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau). Die URNr. 2033/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wurde offensichtlich „amtsintern“ auf falscher Basis vollzogen. Damals waren weder Irene Anita Huber noch Christian Georg Huber die Tatsachen bekannt, die jetzt herauskommen. Die URNr. 2033/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen stellt eine Ergaenzung der URNr. 1392/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen dar und sollte absichern, dass Irene Anita Huber (*1947) anstelle ihrer erstrangigen Aufassungsvormerkung seit 1968 an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen den Niessbrauch erhaelt. Dies hat zur Folge, dass Irene Anita Huber nach § 2 II Nr. 3 Grundstueckverkehrsgesetz das Eigentum an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen notariell erhielt, was Irene Anita Huber erst 2005 bekannt wurde. Dass Irene Anita Huber (*1947) bereits 1999 die Eigentuemerin der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen laengst war, sagte Irene Anita Huber 1999 niemand. Die URNr. 1392/1999 und 2033/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wurden von Irene Anita Huber – unter notarieller Beanspruchung und auch grundbuchmaessiger Zuweisung von Anfang an des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen als Eigentuemerin an sie (was Irene Anita Huber laengst ist) - aufgehoben (die Originalnachweise liegen beim Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau). In Anbetracht der bisherigen Vorkommnisse ist davon auszugehen, dass die URNr. 2033/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen „amtsintern“ über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen („Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“) falsch vollzogen wurde. Eine notarielle Erklarung in bezug auf das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen hat Irene Anita Huber jedenfalls nie abgegeben. Wie bereits erwaeht geht es bei der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen nach dem Wortlaut um die erstrangige Aufassungsvormerkung an einer Teilflaeche an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen, die Irene Anita Huber (*1947) aufgrund der URNr. 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen erhielt. Interessant ist, dass der Notar Dr. Bittner aus Schrobenhausen nicht das Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen in der notariellen URNr. 2248/1966 angibt. Auch in der URNr. 649/1969 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen – womit Josef Binder – die Aufassung der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen an sich erklart, ist nicht das Grundbuch Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen angegeben. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass die URNr. 649/1969 und 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen amtlich und falsch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen) vollzogen wurden. Zwar wurde bereits 1961 grundbuchmaessig betreff Band 40 Blatt 2422 S. 73 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen auf das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen umgestellt. Die URNr. 649/1969 und 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen wurden aber auch von Josef Binder unterzeichnet und dieser erwarb 1939 nicht das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen, sondern den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen u.a. inklusive den Plan-Nr. 336, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen und Josef Binder hat einen alten Bezug zum Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, was auch durch die Aenderungen um 1960/1961 in Band 40 Blatt 2422 nicht aufgehoben werden kann. Erwaehnenswert ist auch nachfolgende Nicht-Zustellung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 29.09.2009:

Zustellungsbenachrichtigung für:

Frau Irene Anita Huber
Rantstr. 10
82938 Eschenlohe

Garmisch-Partenkirchen, den **29. Sep. 2009**

Geschäftszeichen :

Schrobenhausen Blatt 4776 - 17 B. 18.09.69

Wie Sie daraus ersehen heisst es unter Geschaeftszeichen: *Schrobenhausen Blatt 4776 – 17 B. 18.09.69*
Das heisst, dass angeblich ein Beschluss am 18.09.1969 erlassen wurde, den Irene Anita Huber nie erhielt (das Ganze muss also „amtsintern“ abgelaufen sein!), worüber ab 1969 die erstrangige Aufassungsvormerkung von Irene Anita Huber an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen „amtsintern“ (dass Grundbücher

amtsintern oft anders geführt werden, verweisen wir zum Nachweis auf die oben erwäehnten Ausführungen von Herrn Heitzinger des Jahres 2010) gelöscht sein soll, was rechtswirksam nicht möglich ist. Die Ordnungsnummer 17 der Grundakten Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen nimmt auf die URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkichen bezug:

Amtsgericht Neuburg an der Donau

In der Grundbuchsache
eigene
Gz.: SO-4776-17

Freigabe 15.12.1999
RE-Nr.: 851230082781
Betrag DM: 20,00

K o s t e n r e c h n u n g (11)
=====

An/Stand: Herrn
Namenst.:
Name1 : Huber
Name2 :
Name3 :
Name4 :
Straße : Mühlstr. 40
Land/PLZ: 82438 Ort: Eschenlohe

Vorname: Christian
*
bei:

Gz. Empfänger: URNR. 2033 R/99 Not. Reiner

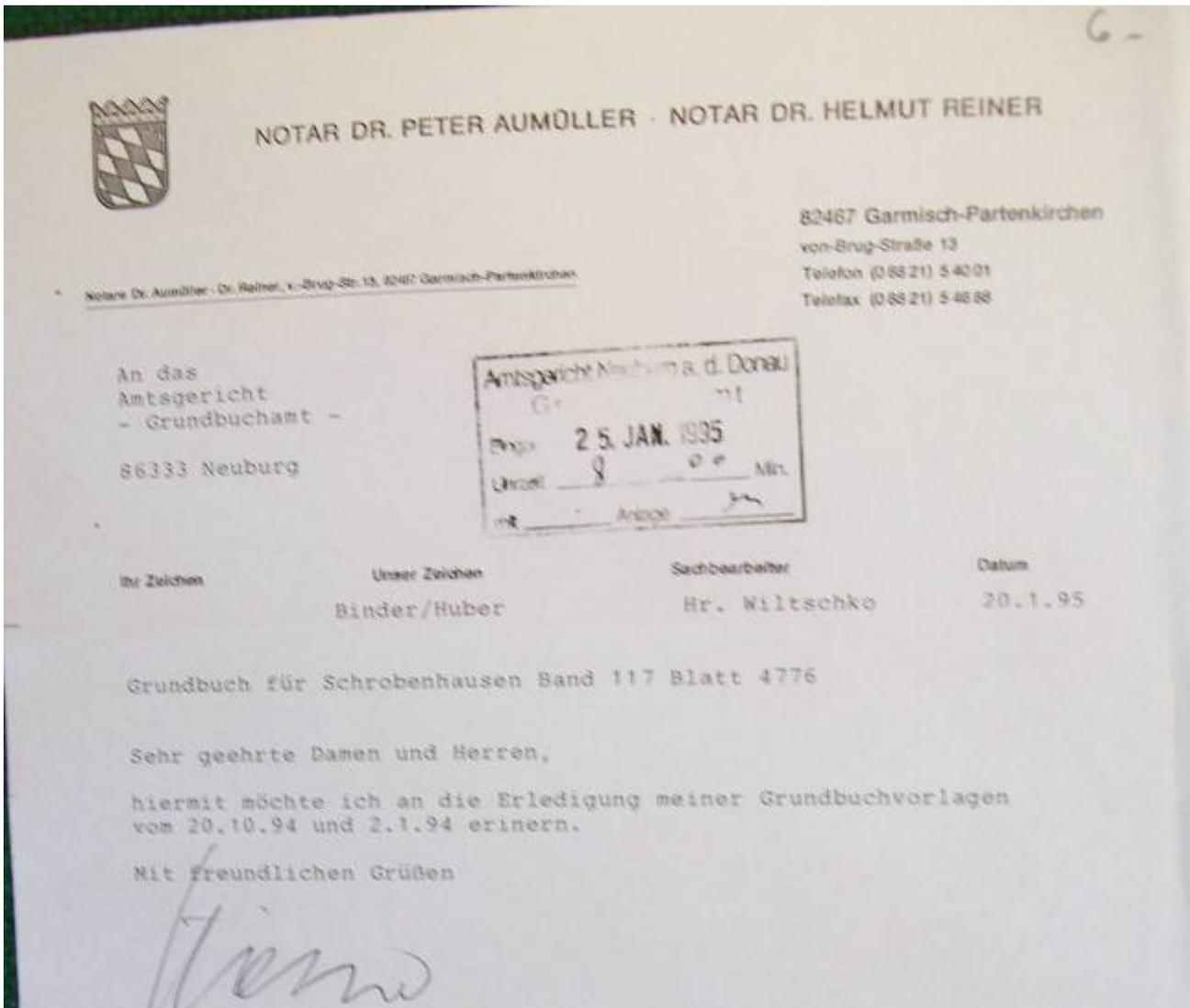
Zusatz Name :

Kostenansatz : Gebührentabelle: Kost0-neu

Nr	Satz	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert	Betrag	DM
1	0,25	Löschung der Auflassungsvormerkung § 68 Kost0	10000,00	20,00	
Summe					20,00

Es heisst hier *in der Grundbuchsache eigene Gz.: SO-4776-17 Kostenrechnung (11) An/Stand: Herrn Name 1: Huber Vorname: Christian*. Dies ist doch vollkommen falsch. Christian Huber hatte nie eine Auflassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch eingetragen. Im Klartext bedeutet diese Vorgehensweise des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau u.a., dass Irene Anita Huber die Eigentümerin der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen 1999 war und es bis heute ist und ihre erstrangige Auflassungsvormerkung 1999 gar nicht gelöscht wurde. Es steht fest, dass die zwischenzeitlich vollinhaltlich aufgehobene URNr. 2033R/1999 offensichtlich gar nicht als Löschung der Auflassungsvormerkung von Irene Anita Huber (*1947) hergenommen wird/wurde. Irene Anita Huber wird kein einziges Mal in der vorher wiedergegebenen Kostenrechnung des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau erwäehnt. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass die URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkichen offensichtlich rechtswidrig für Christian Huber hergenommen wurde und ihm darüber das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen samt allem was damit zusammenhaengt zugewiesen wurde, was rechtswirksam nicht möglich ist. Für unsere These spricht eine weitere Nicht-Zustellung vom 09.12.2009 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen in Sachen 7 C 282/11 gegen Christian Huber. Wir gehen davon aus, dass ab 12.12.1999 Ihrerseits Christian Georg Huber ausgehend von der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) rechtswidrig zugewiesen wird, was wir rechtsverbindlich zurückweisen. Christian Georg Huber der Sohn unserer Gesellschafter hat jedenfalls nie eine auf sich eingetragene Auflassungsvormerkung löschen lassen und dazu auch nie jemand weder bevollmaechtigt noch beauftragt noch ermächtigt. Die erstrangigen Rechte von Irene Anita Huber (*1947) bestehen bis heute.

Da wir gerade bei den Grundakten ab 1953 betreff den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen sind verweisen wir noch auf einen anderen Punkt. Es ist interessant, dass nach folgendem Schreiben (rechts oben heisst es 6!):



ein Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH vom 25.03.1988 eingeordnet ist. Dieses Schreiben weist die Vertragsnummern 20 367 1466 und 25 133 0247 auf.



Bekanntlich weisen die diesbezüglichen Kontoauszüge von 1986 unter diesen Bausparvertragsnummern einen Guthabensbetrag iHv. 713071,15 DM aus. Dieses Guthaben kann und konnte Christian Georg Huber nie

zugeordnet werden, da keine Übertragung dieses Guthabens weder von Irene Anita Huber noch von Anny Binder (der dieses Geld nie rechtmässig zugeordnet werden konnte, da es wie der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen Irene Anita Huber gehört!) an Christian Huber vorliegt. Dieser Guthabensbetrag iHv. 713071,15 DM (inklusive Zins und Zinseszins seit 1986) kann in keinem Fall Christian Georg Huber zugerechnet werden. Im Hinblick auf die URNr. 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen hat 1999 das Finanzamt Kaufbeuren das Formular zum Ausfüllen einer Schenkungssteuererklärung zugesandt. Christian Georg Huber verweigerte das Ausfüllen dieses Formulars mit dem Hinweis, dass es sich bei der URNr. 1392R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen um keine Schenkung von Irene Huber an ihn handelt, sondern um einen gegenseitigen Vertrag. Wir denken nun zu wissen warum das Finanzamt Kaufbeuren (Az.: S1 Hu 36/99; GAP-HW 36 ist bekanntlich der Pkw von Hans Georg Huber, was mit Sicherheit nicht über Christian Georg Huber erfasst werden kann!) an Christian Huber überhaupt ein Formular zum Ausfüllen betreff Schenkungssteuer 1999 sandte. U.a. das Finanzamt Kaufbeuren möchte offensichtlich bereits 1999 den Guthabensbetrag iHv. 713071,15 DM (inklusive Zins und Zinseszins seit 1986) bei Wüstenrot Christian Huber zuordnen, was nicht möglich ist.

Es sei daran erinnert, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG auch nie zu Christian Georg Huber sagte, dass er ein Guthaben hätte. Ganz im Gegenteil! Die Wüstenrot Bausparkasse AG schloss 1998 mit Christian Georg Huber rechtswidrig Darlehensverträge und aufgrund dessen finden die rechtswidrigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt statt.

Christian Georg Huber hat nie etwas von diesem Guthabensbetrag iHv. 713071,15 DM (inklusive Zins und Zinseszins seit 1986) erhalten und ist und war darüber auch nicht verfügungs- und weisungsberechtigt. Dies bedeutet aber nicht, dass Sie dieses Guthaben falsch zordnen und dann einfach sperren und gleichzeitig rechtswidrige „Versteigerungen“ gegen Christian Huber zulassen dürfen. Dies kommt überhaupt nicht in Frage. Das Guthaben iHv. 713071,15 DM (inklusive Zins und Zinseszins seit 1986) bei Wüstenrot ist in bar und direkt an Irene Anita Huber auszubezahlen und dieser alleinig zuzuweisen, was wir hiermit anweisen.

Christian Georg Huber – der Sohn unserer Gesellschafter – hat auch nie eine Erbschaft angenommen und ist und war nie Mitglied irgendeiner Erbengemeinschaft.

Das Geld iHv. 713071,15 DM ist direkt an Irene Anita Huber freizugeben. Auch auf dieses Geld haben Sie keinen Anspruch.

Es geht auch nicht, dass dritte Personen über diesen Guthabensbetrag verfügen. Wir schliessen es kategorisch und rechtsverbindlich aus, dass mit diesem Guthabensbetrag bzw. mit einem Teil davon der „Verkauf“ um 1998 der Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen an Martha Stief, Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen finanziert wird, um so die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen Christian Huber zuzuordnen. Der vorher erwähnte Guthabensbetrag liegt bei der Wüstenrot Bausparkasse AG. Diese betreibt die rechtswidrigen „Verfahren“ K 84/O5 – H und K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt, die sich gegen Christian Huber richten.

Die „Meistbietende“ in Sachen K 84/O5 – H und K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt ist Martha Stief.

Zum Aktenzeichen BY 1687-0001243-11/8 der KRIPO Garmisch-Partenkirchen faellt uns abschliessend noch ein, dass man 1243 in 12.43 aufspalten kann, wie es der Praesident des OLG Bamberg in einem uns vorliegenden Schreiben mit 1234 einmal tat. 12 steht offensichtlich für das Haus-Nr. 12, Steuergemeinde Eschenlohe (Fischer-Anwesen) – Nachweise können wir im Bestreitensfall erbringen - und 43 für die Messungsoperat 43/1869 und 43/1892 des Vermessungsamtes Weilheim. Zur 43 siehe das Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010, wobei sie sich beim Messungsoperat 43 vertippte als sie von 42 schrieb. Es liegen offensichtlich eine Reihe rechtswidriger staatlicher Massnahmen/eine staatliche Wirtschaftskriminalitaet und staatlicher Steuerbetrug gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) vor. Dafür haftet aber der Staat und weder wir noch eine Privatperson. Wir bestehen auf einer Berichtigung in unserem Sinne.

Wir denken, dass wir eingehend nachgewiesen haben, dass IN 335/O9 des Amtsgerichts Weilheim jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt. Wir sind und waren nie zahlungsunfaehig und auch nicht drohend zahlungsunfaehig. Den erhobenen Vorwurf der „Insolvenzverschleppung“ weisen wir mit Nachdruck und entschieden zurück. Dies können Sie auch nicht über Ihren rechtswidrigen Briefeinwurf vom 24.11.2011 anders darstellen/anders aufrecht erhalten. Dies ist nachgewiesen (siehe die bisherigen Ausführungen) nicht möglich. Weitere Ausführungen/Eingaben vollkommen vorbehalten!

Hochachtungsvoll *Hans Georg Huber* (gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

Anlage 1: Bescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 24.02.1970;

Anlage 2: zwei Bescheide des Finanzamtes Schrobenhausen vom 26.05.1967;

Anlage 3: unsere Eingabe vom 05.12.2011 ans Amtsgericht Weilheim;

Anlage 1:

Herrn / Frau / Fräulein / Herrn und Frau / Firma

Finanzamt: SCHROBENHAUSEN 24. Feb. 1970

Frau Maria Hofner
 PA Testamentsvollstrecker
 Josef Obeser
 8899 Aresing-84-

SCHROBENHAUSEN den 10. Feb. 1970

Einheitswertbescheid
 Hauptfeststellung auf den 1.1.1964

Aktenzeichen: 159/29/3/0301

Lage des Grundstücks: SCHROBENHAUSEN AICHACHERSTR 17

A. Jahresrohmierte:

Bauzeit	Grundst.-Baujahr Baufläche	Schönheitsreparatur: trägt d. Vermieter (d. Eigentümer)			Schönheitsreparaturen trägt der Mieter			Erhöhung od. Ermäßigung (-) der Jahresrohmierte in v. H.			Erhöhung oder Ermäßigung DM	Jahresrohmierte DM
		Wohnungen, Wohnräume DM	eigen-gewerblich DM	fremdgewerblich oder öffentlich DM	Wohnungen, Wohnräume DM	eigen-gewerblich DM	fremdgewerblich oder öffentlich DM	Grd.-St.-Bauzins	Schönh.-Rep.	Außergew. Grundsteuerbelastung		
1		840			880				5		44	1764

B. Ermittlung des Grundstückswertes:

Bauzeit	Baujahr	Lebensdauer verlängert oder verkürzt (-)	fiktives Baujahr	durchschnittliches Baujahr	Sachsituation	Gemeindegröße	Jahresrohmierte DM	Vervielfältiger	Grundstückswert DM	Multiplikator für Bodenwertanteil	rechnerischer	
											Bodenwertanteil DM	Gebäudewertanteil DM
1	1850				A	3	1764	5,8	10231	0,91	1605	8626
							SUMME		10231*		1605*	8626*

C. Ermäßigungen und Erhöhungen:

Bauzeit	begrenzt auf 30% des Gesamt-Grundstückswertes						unbegrenzte Ermäßigungen				Abschlag (-) oder Zuschlag auf:	
	Länd. Grund. Gerade %	behebb. Bau-mängel %	Zuschlag wegen übergroßer Fläche			Reklamenutzung DM	Abbruch in Jahren	= %	sonstige Abschläge auf		Bodenwert DM	Gebäudewert DM
			höchste zulässige Fläche qm	tatsächliche Fläche qm	Zuschlag DM				Gebäude %	Boden %		

~~Ermäßigter~~ * ~~Erhöhter~~ * * Grundstückswert 10231 DM.

D. 890 QM BODEN X 40,00 DM ERGIBT EINEN BODENWERT VON 35600 DM
 DER MINDESTWERT BETRÄGT 17800 DM

ZUM 1.1.64 WERDEN FESTGESTELLT - EINHEITSWERT 17.800 DM.
 ART - MIETWOHNGRUNDSTUECK

ZURECHNUNG - ANTEIL DES EIGENTUEMERS 1/1.

Bei mehreren Eigentümern: Der Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

E. Allgemeine Erläuterungen

Bauteil

Die Ziffern in der Spalte „Bauteil“ unterscheiden die einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile. Geben Ermäßigungen oder Erhöhungen nicht für einzelne Bauteile, sondern für das gesamte Grundstück, so ist dies durch den Buchstaben „G“ kenntlich gemacht.

Grundsteuerbegünstigt (nach den Wohnungsbaugesetzen)

Bei Grundstücken, die grundsteuerbegünstigt sind, war die auf das Grundstück oder den grundsteuerbegünstigten Grundstücksteil entfallende Jahresrohmiete um zwölf vom Hundert zu erhöhen (§ 79 Abs. 3 Bewertungsgesetz 1965). Dieser Teil der Jahresrohmiete ist bei Abschnitt A im Feld „Grundsteuerbegünstigt“ mit einem „B“ gekennzeichnet.

Baujahr

Fällt die Bezugfertigkeit in die Jahre 1924 oder 1948, ist als Baujahr ausgewiesen:

bezugsfertig in der Zeit	als Baujahr ausgewiesen	bezugsfertig in der Zeit	als Baujahr ausgewiesen
vom 1. 1. bis 31. 3. 1924	1924	vom 1. 1. bis 20. 6. 1948	1948
vom 1. 4. bis 31. 12. 1924	1925	vom 21. 6. bis 31. 12. 1948	1949

Bauart und Bauausführung

Die Bauart und die Bauausführung der Gebäude oder Gebäudeteile des Grundstücks sind aus der Spalte „Bauausführung“ ersichtlich:

A = Massivbauten mit Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Natursteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen o. ä. sowie Stahl- und Stahlbetonskelettbauten, außer solche Bauten, die unter „B“ fallen.

B = Holzfachwerkbauten mit Ziegelsteinausmauerung, Gebäude aus großformatigen Bimsbetonplatten oder ähnlichen Platten sowie andere eingeschossige, massive Gebäude in leichter Bauausführung.

C = Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und besonders haltbare Holzbauten mit massiven Fundamenten.

Gemeindegröße

Die Gemeindegrößenklasse ergibt sich aus der Einwohnerzahl. Sie ist in Spalte „Gemeindegröße“ verschlüsselt:

1 = bis 2000 Einwohner	5 = über 50 000 bis 100 000 Einwohner
2 = über 2000 bis 5000 Einwohner	6 = über 100 000 bis 200 000 Einwohner
3 = über 5000 bis 10 000 Einwohner	7 = über 200 000 bis 500 000 Einwohner
4 = über 10 000 bis 50 000 Einwohner	8 = über 500 000 Einwohner

Durch die Verordnung vom 24. 4. 1967 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1967 S. 315) wurden einige Gemeinden in eine andere Gemeindegrößenklasse eingestuft, als sie ihrer Einwohnerzahl entspricht.

Vervielfältiger

Die anzuwendenden Vervielfältiger sind durch das Bewertungsgesetz 1965 bindend festgesetzt. Sie ergeben sich aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Gesetzes. Der Vervielfältiger bestimmt sich im Einzelfall nach der Grundstücksart, der Bauart und Bauausführung, dem Baujahr des Gebäudes sowie der maßgeblichen Gemeindegrößenklasse zum 1. 1. 1964.

Multiplikator für den Bodenwertanteil

Die Multiplikatoren, die zur Errechnung des Bodenwertanteils am Grundstückswert auf die Jahresrohmiete angewendet werden, ergeben sich aus Abschnitt 20 Abs. 6 der Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens (Bundessteuerblatt 1968 Teil I S. 890).

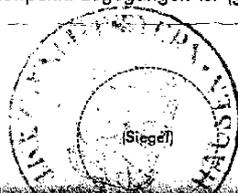
Rechnerischer Bodenwertanteil und Gebäudewertanteil

Der Bodenwertanteil am Grundstückswert wird mit Hilfe des vorgenannten Multiplikators aus der Jahresrohmiete errechnet. Der Gebäudewertanteil ist der rechnerische Unterschied zwischen dem Grundstückswert und dem Bodenwertanteil. Die rechnerische Aufteilung in Bodenwert- und Gebäudewertanteil ist nur in besonderen Fällen von Bedeutung, z. B. bei Ermäßigungen oder Erhöhungen, die nur den Bodenwertanteil oder nur den Gebäudewertanteil betreffen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).



F O R T S E T Z U N G D E S E I N H E I T S W E R T B E S C H E I D E S
HPT.FESTSTELLG. 1.1.64

-ERLAEUTERUNGEN-

DER EINHEITSWERTBESCHIED VOM ~~8.3.69~~ WIRD AUF GRUND DER NEUFASSUNG DES
PAR. 77 BEWERTUNGSGESETZ AUFGEHOBEN -ART. 7, PAR. 2 STEUERAENDERUNGS-
GESETZ 1969- UND DURCH DIESEN BESCHIED ERSETZT. EIN EVENTUELL GEGEN DEN
AUFGEHOBENEN BESCHIED EINGELEGTER EINSPRUCH IST DAMIT IN VOLLEM UMFANG
GEGENSTANDSLOS, AUCH INSOWEIT, ALS ER SICH NICHT GEGEN DIE MINDESTBE-
WERTUNGSVORSCHRIFT RICHTET HAT.
DER NEUE BESCHIED IST SELBSTAENDIG ANFECHTBAR -VGL. RECHTSBEHELFSBE-
LEHRUNG DIESER BESCHIEDES-.

UMLAGEN UND GEBUEHREN WAREN IN DIE JAHRESROHMIE TE EINZUBEZIEHEN.

FUER DIE EIGENCENUTZTEN, UNENTGELTLICH UEBERLASSENEN UND LEERSTEHENDEN
RAEUME WURDE DIE UEBLICHE MIETE ANGESETZT.

DIE JAHRESROHMIE TE WURDE UM DEN MIETWERT DER NEBENGEBAEUDE ERHOECHT.

Finanzamt Schrobenhausen
 Gemeinde Schrobenhausen
 Aktenzeichen 29 W 957
 (Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Schrobenhausen, 26. 5. 67 196

Fernsprecher: 345

Sprechstunden: 8-12 Uhr

Genehmigt
Bruder Josef
Hilfsmannheim-Kommisster
 Schrobenhausen
Richackerstr. 19

**Einheitswertbescheid
 und
 Grundsteuermeßbescheid**

(Nachfeststellung — Wert — Art —
 Zurechnung — Fortschreibung)

1. Der Einheitswert für ^{Einheitswert} das gemischt genutzte Grundstück
Kaus 19 Richackerstr. in Schrobenhausen
 (Genaue Bezeichnung des Grundstücks [Grundstücksteils] nach Art und Lage, Straße, Hausnummer)

wird zum 1. Januar 1967 auf 11.200,- DM ~~nach~~ neu festgesetzt.

Die Nachfeststellung — Wert — Art — Zurechnung — Fortschreibung ist erforderlich geworden, weil *die Werkstätte*
eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet. Bewertet unter Nr.
29 W 1822

2. Eigentümer des Grundstücks (wenn das Grundstück mehreren gehört, Anteile der Miteigentümer)

Name	Bruchteil	Anteil DM	Name	Bruchteil	Anteil DM
<i>siehe oben</i>	<i>1/1</i>	<i>11.200</i>			

3. ~~Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem Einheitswert Ihrem gewerblichen Betrieb zuzurechnen.~~

4. a) Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete
975 DM x 11,5 = 11.212,- DM
 (Jahresrohmiete) (Vervielfältiger)

Erhöhung wegen um v. H.

Ermäßigung wegen um v. H.

— Erhöhung — Ermäßigung des Wertes v. H. —

ergibt einen Wert von 11.212 DM

Nach — Neu festgestellter Einheitswert (abgerundet auf volle 100 DM nach unten) 11.200,- DM

b) Das Grundstück ist mit dem **gemeinen Wert** bewertet worden.

B. Grundsteuermeßbetrag

5. Die Gemeinde gehört zur Gemeindegruppe a (§ 29 GrStDV)

6. Es sind die Steuermeßzahlen anzuwenden für Altbauten — Neubauten — Einfamilienhäuser — unbebaute Grundstücke

7. a) Steuermeßbetrag im Regelfall oder bei gänzlichem Wegfall — der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG, II. WoBauG — aus sachlichen Gründen vor Ablauf des vollen — Befreiungszeitraums — Vergünstigungszeitraums —

Steuermeßzahl 11.000,- v. T. von DM Einheitswert — 19.60 DM
Steuermeßzahl v. T. von DM Einheitswert = DM
(Letztmals für das Jahr 1961) Ermäßigung nach § 58 GrStDV um 1/4 = DM 19.60
Nach — Neu — festgesetzter Steuermeßbetrag 190.40 DM
Bisheriger Steuermeßbetrag 190.40 DM

Der ~~nach~~ nach — neu — veranlagte Steuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem ~~Nachfeststellungszeitpunkt~~ Fortschreibungszeitpunkt beginnt.

b) ~~Steuermeßbetrag bei Wegfall der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG — durch Zeitablauf mit dem 31. März eines Jahres~~

Für das im Kalenderjahr 19..... bezugsfertig errichtete ist der Steuermeßbetrag nach § 1 CSW — nach § 7 I. WoBauG — zum 1. Januar 19..... auf DM festgesetzt worden. Die auf die Dauer von 10 Jahren gewährte — Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG — endet mit Ablauf des 31. März 19.....

Nach — § 9 Abs. 3 — § 11 Abs. 5 — I. WoBauG i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. 4. 1961 ist folgender Meßbetrag festzusetzen:

aa) auf den 1. Januar 19..... (Übergangsjahr)
1/4 des bisher festgesetzten Meßbetrags von DM = DM
3/4 des unter bb) festgesetzten Meßbetrags von DM = DM — DM

Dieser ~~nach~~ nach — neu — veranlagte Steuermeßbetrag gilt nur für das Kalenderjahr 19.....

bb) auf den 1. Januar 19..... (Folgejahr)
Steuermeßzahl v. T. von DM Einheitswert = DM
Steuermeßzahl v. T. von DM Einheitswert = DM — DM

~~Dieser neu veranlagte Steuermeßbetrag gilt vom 1. Januar 19..... an~~

Zu a) u. b): Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinde erteilt Ihnen über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem ~~nach~~ nach — neu — veranlagten Steuermeßbetrag einen besonderen Grundsteuerbescheid. **Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.**

Der Grundstückseigentümer ist nach § 165 e Abs. 3 AO verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen.

8.

C. Rechtsbehelfsbelchrung

Sie können gegen diese Bescheide Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.



Finanzamt Schrobenhausen
 Gemeinde Schrobenhausen
 Aktenzeichen 29 III 1822
 (Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

Schrobenhausen 26. 5. 67 196
 Fernsprecher: 345
 Sprechstunden: 8-12 Uhr

*Karen
 Kinder Josef
 Autoinchanikermeister
 Schrobenhausen
 Aichelestr. 19*

**Einheitswertbescheid
 und
 Grundsteuermeßbescheid**

(Nachfeststellung Wert Art
 in Zurechnungs - Fortschreibung)

A. Einheitswert
 1. Der Einheitswert für des Geschäftsgrundstücks
15. Nr 19 Aichelestraße Schrobenhausen
 (Genaue Bezeichnung des Grundstücks [Grundstücksteils] nach Art und Lage; Straße, Hausnummer)
 wird zum 1. Januar 1964 auf 12.600,- DM ~~nach~~ neu festgestellt.

Die Nachfeststellung Wert ~~in~~ Zurechnungs Fortschreibung ist erforderlich geworden, weil *die bisher unter NZ 29 III 954 besessene Werkstätte eine signifikante wirtschaftl. Einheit bildet. Die Werkstätte ist dem wirtschaftl. Eigentümer zuzurechnen.*
 2. Eigentümer des Grundstücks (wenn das Grundstück mehreren gehört, Anteile der Mitigentümer)

Name	Bruch- teil	Anteil DM	Name	Bruch- teil	Anteil DM
<i>Aichele oben</i>	<i>1/1</i>	<i>12.600</i>			

3. Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem Einheitswert ihrem gewerblichen Betrieb Autoreparaturwerkstätte zuzurechnen.

4. a) Bewertung mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete
 (Jahresrohmiete) DM × (Vervielfältiger) = DM
 Erhöhung wegen um v. H.
 Ermäßigung wegen um v. H.
 — Erhöhung — Ermäßigung des Wertes v. H. = DM
 ergibt einen Wert von DM
 Nach Neu festgestellter Einheitswert (abgerundet auf volle 100 DM nach unten) DM

b) Das Grundstück ist mit dem gemeinen Wert bewertet worden.
 EW 10 Wertfortschreibung, Grundstücke
 Bescheid
 VI/13 20 000 / 70 / 5.66 B 5504

B. Grundsteuermeßbetrag

5. Die Gemeinde gehört zur Gemeindegruppe a (§ 29 GrStDV)

6. Es sind die Steuermeßzahlen anzuwenden für — Altbauten — Neubauten — Einfamilienhäuser — unbebaute Grundstücke

7. a) **Steuermeßbetrag** im Regelfall oder bei gänzlichem Wegfall — der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG, II. WoBauG — aus sachlichen Gründen vor Ablauf des vollen — Befreiungszeitraums — Verjährungszeitraums —

Steuermeßzahl 8 v. T. von 12.000 DM Einheitswert = 100.80 DM
Steuermeßzahl v. T. von DM Einheitswert = DM
(Letzmal für das Jahr 1961) Ermäßigung nach § 58 GrStDV um 1/4 = DM

~~Nach~~ — Neu — festgesetzter Steuermeßbetrag 100.80 DM
Bisheriger Steuermeßbetrag 100.80 DM

Der ~~nach~~ — neu — veranlagte Steuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem — Nachfeststellungszeitpunkt — Fortschreibungszeitpunkt beginnt.

b) ~~Steuermeßbetrag bei Wegfall — der Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — der Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG — durch Zeitablauf mit dem 31. März eines Jahres~~

Für das im Kalenderjahr 19..... bezugsfertig errichtete ist der Steuermeßbetrag — nach § 1 GSW — nach § 7 I. WoBauG — zum 1. Januar 19..... auf DM festgesetzt worden. Die auf die Dauer von 10 Jahren gewährte — Grundsteuerbefreiung nach dem GSW — Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG endet mit Ablauf des 31. März 19.....

Nach — § 9 Abs. 3 — § 11 Abs. 5 — I. WoBauG i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 12. 4. 1961 ist folgender Meßbetrag festzusetzen:

aa) auf den 1. Januar 19..... (Übergangsjahr)

1/4 des bisher festgesetzten Meßbetrags von DM = DM
3/4 des unter bb) festgesetzten Meßbetrags von DM = DM = DM

Dieser — nach — neu — veranlagte Steuermeßbetrag gilt nur für das Kalenderjahr 19.....

bb) auf den 1. Januar 19..... (Folgejahr)

Steuermeßzahl v. T. von DM Einheitswert = DM
Steuermeßzahl v. T. von DM Einheitswert = DM = DM

~~Dieser neu veranlagte Steuermeßbetrag gilt vom 1. Januar 19..... an.~~

Zu a) u. b): Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143—149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinde erteilt Ihnen über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem — ~~nach~~ — neu — veranlagten Steuermeßbetrag einen besonderen Grundsteuerbescheid. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

Der Grundstückseigentümer ist nach § 165 e Abs. 3 AO verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen.

8.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.





Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu Lesen ist!

-per Direktewurf über den Briefkasten Alpenstrasse 16, 82362 Weilheim-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

Kurz-Eingabe! u.a. Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug
von Amts wegen!

D-82362 Weilheim

Für etwaige Tippfehler wird um Nachsicht gebeten!

Betreff IN 335/09

verweisen wir auf unsere bisherigen Eingaben. Unserem Geschäftsführer Hans Georg Huber (*1942) bzw. uns
wird falsch eine Insolvenzverschleppung vorgeworfen. Dies weisen wir kategorisch zurück. Es ist nachgewiesen,
dass wir nie zahlungsunfähig noch drohend zahlungsunfähig waren und beides bis heute nicht sind.

In Sachen K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim werden wir falsch als Schuldner geführt. Betreff K 157/04 des
Amtsgerichts Weilheim gingen über das Folgeverfahren 7 T 543/2007 des LG München II die Akten bis an den
Bundesgerichtshof. An den Bundesgerichtshof hat die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949
des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) sich u.a. gegen K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim
gewandt und die Johann Huber OHG wurde per elektronischer Post auch vom Bundesgerichtshof angeschrieben,
u.a. in den „Verfahren“ V ZB 45/07 und V ZB 46/07.

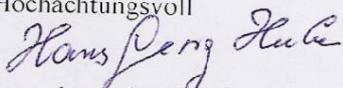
In V ZB 45/07 und V ZB 46/07 wurde am 25.02.2008 ein „Beschluss“ (den wir nicht akzeptieren) erlassen. Das
Interessante ist, dass in diesem „Beschluss“ aber nicht die Johann Huber OHG als „Rechtsbeschwerdeführer“
benannt wird, sondern die einzige Firma, die in diesem „Beschluss“ benannt wird ist die Huber Land- und
Forstwirtschaft GmbH.

Die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-
Partenkirchen) wird praktisch seit 27.03.1962 über die Schein-Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010
vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) erfasst, was nicht rechtmässig ist.
Die Schein-Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus
Garmisch-Partenkirchen) verfügte nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen 1974 bereits über ein
Minuskapital iHv. 600.000.- DM; anstelle dies zu melden wurde als Geschäftsführer dieser Johann Huber OHG
(nach der vorher erwähnten URNr. 1010) Johann Huber (letzte uns bekannte Anschrift: Am Eichholz 2a in 82418
Murnau a. Staffelsee) bestimmt; dieser Johann Huber meldete jedenfalls keinen Konkurs an. Dies kann jedenfalls
weder uns noch unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des
Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und Irene Anita Huber
(Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25
Eschenlohe zugerechnet werden.

Aufgrund der vorher erwahnten URNr. 1010 wurden die Gesellschaftsverhaeltnisse der Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) rechtswidrig 1962 geaendert, und zwar wurden Anton (*1912; +1995) und dessen Bruder Johann Huber zu je 1/3 an dieser Firma rechtswidrig beteiligt. 1955 kaufte Anton Huber den Eschenloher Fuchsenhof (eigentliche Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe) - spaeter als Eschenloher Tonihof bezeichnet - und dessen Bruder Johann Huber kaufte eine Flaechen von diesem Eschenloher Fuchsenhof. Soweit wir informiert sind wurden die diesbezuéglichen Kaufvertrage von Anton und dessen Bruder Johann Huber betreff des Eschenloher Fuchsenhofes mit der Gesellschaft zur Verwertung von Grundstuecken mit beschraenkter Haftung (Az.: AG Frankfurt a. Main 72 HRB 1439; spaeter HRB Nummer 3872 des Amtsgerichts Muenchen) geschlossen. Diese Firma (eine Postadresse fuehrt ca. 1961 - zu diesem Zeitpunkt war sie bereits im „in Liquidations-Zustand“ - auf die Bahamas; das Postfach dieser Firma hat ca. 1961 die Nummer 1061; 1061 ist jedenfalls die Katasterseite von 1914 fueur das von Amts wegen fueur Johann und dessen Ehefrau Kreszenz Huber - Grosseltern vaeterlicherseits von unserem Hans Georg Huber - rechtswidrig angelegte Kataster, und zwar fueur das Haus-Nr. 11, Eschenlohe der Steuergemeinde Murnau des Amtsgerichts und Rentamts Weilheim; 1914 hatte weder Johann noch Kreszenz Huber das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe) wurde 1958/1959 in den in Liquidations-Zustand versetzt. Rechtsbeziehungen dieser Firma als auch der Schein-Firma Johann Huber OHG (nach der vorher erwahnten URNr. 1010) sind offensichtlich noch offen, weshalb unsere Firma rechtswidrig in den in-Liquidationszustand versetzt werden soll. Dies schliessen wir kategorisch aus und wir bestehen auf einer sofortigen Aufhebung der Anordnung/Anlegung von IN 335/O9. Weiter bestehen wir darauf, dass die angebliche Loeschung vom 30.05.2011 (ca. 30 Jahre nachdem die Johann Huber OHG nach der URNr. 1010 „geloescht“ wurde; siehe HRA 43351 des Registergerichts Muenchen) der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (die offensichtlich rechtswidrig auch doppelt gefuehrt wird!) laut Internet (eine Zustellung liegt bis heute nicht vor!) fueur HRB 142747 des Registergerichts Muenchen sofort, vollumfaenglich von Amts wegen und kostenlos aufgehoben wird. Einer Fortsetzung von IN 335/O9 widersprechen wir. Gegen alles Andere erheben wir - im eigenen Namen als auch namens und auftrags von Hans Georg Huber und Irene Anita Huber persoenlich - ausdruéglich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch darauf hin, dass wir Anhaltspunkte haben, dass sowohl die Schein-Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010; s.o.) als auch die Firma Gesellschaft zur Verwertung von Grundstuecken mit beschraenkter Haftung (Az.: AG Frankfurt a. Main 72 HRB 1439; spaeter HRB Nummer 3872 des Amtsgerichts Muenchen) fueur das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen registriert wurden/werden. Die angebliche Loeschung (die rechtswidrig ist) - laut Internet - der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (HRB 142747 des Amtsgerichts Muenchen) duerfte fueur 7 C 282/11 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (offiziell fueur Christian Huber gefuehrt) und somit fueur das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (zuletzt als „Aichacher Str. 13, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) laufen bzw. damit in Zusammenhang stehen. 7 C 282/11 des AG GAP (angelegt vor dem 30.05.2011) ist weder uns noch unseren Gesellschaeftern (wozu kein Christian Huber gehoert; 7 C 282/11 des AG GAP ist nicht zulaessig, was wir bereits ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen geschrieben haben!) zurechenbar, was wir ebenfalls noch rechtsverbindlich geltend machen. *Weitere Ausfuehrungen/Eingaben und gegebenenfalls Erklaerungen (ggf. auch mit weiteren Nachweisen) vollkommen vorbehalten.*

Hochachtungsvoll


(gez. durch den Geschaeftsfuehrer)